

# Der Grundstein

## Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Gebrülinge und Hilfsarbeiter in Maurern, Beton- und Erdbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Schloß- und Tischlereien und Glaserereien, für Sticker, Putzer, Stuckateure, Abputzwerker, Fliesenleger, Ofenbauer, Glaser aller Art, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Bestellgeld) Bestellungen nur durch die Post Schluß des Blattes: Donnerstags mittags

Herausgegeben vom Deutschen Baugewerksbund Hamburg 25, Wallstr. 1

Preis für Geschäftsanzeigen die zehngespaltene Millimeterzeile 1,25 M. Bei größeren Abschlüssen Rabatt, der nur als Kaszarabatt gilt. Arbeitsmarkt die dreigespaltene Kleinzeile 3 M., Anzeigen der Baugewerkschaften Zeile 50 A.

### Auslandsanleihen und deutsche Wirtschaft.

Niemand hat sich bisher in besonderer Weise um die Auslandschulden Deutschlands gekümmert. Jetzt steht diese Frage im Mittelpunkt der internationalen Erörterungen. Es geschieht nicht, wenn Deutschland keine Reparationsschuld hätte. Erst dadurch ist das Interesse fremder Mächte an den Auslandschulden Deutschlands erwachsen, während man es sonst im gewöhnlichen Leben dem Gläubiger überläßt, den Schuldner in seiner Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Im privaten Geschäftsleben kümmert sich der Staat ja auch nicht darum, ob etwa eine Bank einem unsoliden Geschäft Kredite gewährt oder nicht. So läßt man auch grundsätzlich demselben Spiel privater Kräfte im internationalen Verkehr seinen Lauf. Natürlich wird sich dabei der Gläubiger, falls ihm die Verhältnisse des Schuldnerlandes unübersichtlich erscheinen, die Zahlung der Zinsen in seiner eigenen Währung ausbedingen. Sonst aber wird er sich lediglich daran halten, ob er auch im schlimmsten Falle auf die Rückzahlung des Darlehens rechnen kann. Allerdings geht es bei solchen Geldgeschäften vielfach nicht ohne politische Winke ab.

Eine solche Beeinflussung ist nun auch in der Frage von Deutschlands Auslandschulden von dem Reparationsagenten Parker Gilbert ausgegangen. In seinem Bericht darüber behauptet er, die unübersichtliche deutsche Finanzwirtschaft drohe in einen Zustand der Inflation hineinzugleiten, in einen Zustand der Ueberbelastung. Dies könne zur Aufgabe zusätzlicher Kredits, zur Entwertung der Reichsmark führen, wodurch die Reparationszahlungen abgefröpft werden könnten. Gilbert betrachtet sich also als Vertreter von Gläubigerinteressen, er macht auf eine schlechte Wirtschaft aufmerksam, wie jeder Gläubiger beforcht wird, wenn sein Schuldner beginnt, seine produktiven Kräfte zu verschleudern und dadurch die Möglichkeit der Rückzahlung seiner Schuld in Frage zu stellen.

Wir wollen hier nicht prüfen, ob die deutsche Finanzwirtschaft in der Tat vor einer Krise steht. Die bisher darauf hingelieferten Behauptungen halten wir für übertrieben. Jedoch sei einmal untersucht, welche Wirkungen eine plötzliche Abschmähung der ausländischen Kredite aus den angeedeuteten Ursachen heraus für die deutsche Wirtschaft mit sich brächte. Sollten wir einmal zunächst fest, daß sich die deutsche Wirtschaft seit diesem Frühjahr in einem ausgesprochenen Aufschwung befindet. Bei jedem Aufschwung sind Kapitalaufwendungen nötig. Das ist der wesensmäßige Grundzug jeder Aufschwungsperiode. Kapitalbildung aber ist in diesem Falle nichts anderes als die Erzeugung von Produktionsmitteln über die normale Abnutzungsquote hinaus, sie ist Wachstum der Produktion, Anlage neuen Kapitals. Dieses Kapital stammt aus Rücklagen oder Gewinnen, die dem Verbrauch nicht zugeführt werden. Die Höhe solcher Anlagen wird abhängen von den Aussichten der Verwertung neuer Geldanlagen, die Verwertung hängt ab von den Abnutzungsquoten auf dem Markt, sie kann sich aber auch ohne eine Verbesserung der Abnutzungsquoten herbeizwingen lassen für neue Kapitalanlagen durch technische Fortschritte. Ferner wird die Höhe solcher Anlagen von der Höhe des Zinsfußes abhängen. In einer ausgeglichenen Wirtschaft wird der Zinsfuß immer so hoch sein, daß gerade alle zu diesem Zinsfuß angebotenen Kapitalien angelegt werden. Die Verwertungsmöglichkeit der angelegten Kapitalien wird natürlich größer sein müssen als der Zinsfuß. Umgekehrt muß der Zinsfuß genügend hoch sein, um die bei dieser Höhe nachgefragten Sparkapitalien zu schaffen.

Ein Wirtschaftsaufschwung wie seit dem Frühjahr in Deutschland ist also nur möglich, wenn für das Kapital steigende Verwertungsmöglichkeiten vorliegen. Eine Volkswirtschaft, die am Rande ihrer Mittel operiert, birgt zwar ausgezeichnete Möglichkeiten für die Verwertung von Kapital in sich, sie kann aber nicht genügend Kapital aus sich heraus produzieren.

#### Wacht und Zukunft.

Im Rhythmus des Lebens Braust ein Akkord, wuchtig und schwer: Alles wäre vergebens, Wenn Arbeit nicht wär! Auch die Schwielenhände spüren Das Werden und Vergehen. Eherne Geheße führen Zum Auferstehen... Ist's der Sinn der neuen Zeit, Daß nach ungewolltem Trennen Heute, innerlich befreit, Wir uns Brüder nennen? Willst du abseits stehen, Mißgünstigen, verkennen das gleiche? Kollege und Freund: Werden und Vergehen Kennst Einiges: Reife, reife...  
Walt Herber, Wölfl.

Sie kann eben nicht neben der Erzeugung der notwendigen Konsumgüter hinreichend viel neue Produktionsmittel erzeugen, was gleichbedeutend wäre mit ausersparten Gewinnen und Einkommensteilen gewonnenem neuem Kapital. In einer solchen Volkswirtschaft wird der Zinsfuß sehr hoch sein müssen. Die Chancen einer mehrfachen Mehrproduktion werden vorhanden sein, sie werden jedoch wegen der Armut des Landes nicht ausgenutzt werden können, wenn nicht Kapital vom Ausland zufließt. Im normalen Verlauf der Dinge wird der höhere Zinsfuß eines Landes im Vergleich zum niedrigeren Zinsfuß in anderen Ländern den Zustrom von Kapital herbeiführen. So wird das Zinsgefälle Anlagekapital aus dem Ausland in das kapitalarme Land hineinströmen lassen, natürlich nur unter der Voraussetzung der Sicherheit und des Vertrauens in die Wirtschaftskräfte des Schuldnerlandes. Das wäre durchaus normal, es entspräche den Gesetzen der kapitalistischen Wirtschaft.

Auf diese Weise kann also ein Wirtschaftsaufschwung eingeleitet und ermöglicht werden. Eine solchergeartete erzeugte Konjunktur ist aber nicht etwa ungesund. Sie schafft die Möglichkeit der Produktionsausdehnung, die ohne Kapitalzufluß nicht so leicht möglich wäre. Sie steigert den Produktionswert des Schuldnerlandes. Und dieser wird bei richtiger Kapitalanwendung und bei richtiger Kalkulation nach Abzug der Zins- und Schuldentilgungsrate noch immer größer sein als ohne die Aufnahme der Schuld. Die Zinszahlung findet also ihre Deckung im Mehrertrag. Eine Verschuldung ist nur gefährlich, wenn sie einen solchen Mehrertrag nicht herbeiführt. Darüber hätte der Gläubiger zu wachen.

Was geschieht nun aber, wenn die Kapitalzufuhr aus dem Gläubigerlande plötzlich stockt? Der Aufschwung des Schuldnerlandes bafert auf diesem Kapitalzufluß. Sein Zinsfuß ist durch den bisherigen Kapitalzufluß verhältnismäßig niedriger. Bei Hem-

mung der Kapitalzufuhr aus dem Auslande würden sofort darauf angewiesene Kapitalanlagen unmöglich. Es hebt ein Wettkampf an um inländisches Kapital. Nur die Unternehmungen mit besten Gewinnaussichten werden Kapital erhalten, andere Unternehmungen werden wegen des wachsenden Zinsfußes dabel ausscheiden müssen. Und falls die Zinsfußsteigerung eine gewisse Höhe überschreitet, werden sie die Produktion abdroffeln, die Betriebe stilllegen müssen. Wenn also das ausländische Kapital einen erheblichen Teil der den wirtschaftlichen Aufstieg begünstigenden Neuanlagen darstellt und die Abstopfung solcher Zuflüsse in zahlreichen Unternehmungen große Schwierigkeiten schafft, dann kommt es zur Krise, zur Stöckung der Konjunktur.

Eine solche Krise beweist dann aber keineswegs, daß die Wirtschaft ungesund war. Die gleiche Wirkung würde nämlich auch dann eintreten, wenn beispielsweise in einem fremden Lande der Zinsfuß erheblich steigen und die Kapitalien des eigenen Landes nach jenem Lande abwandern würden. Dann wäre das eigene Land gezwungen, den Zinsfuß ebenfalls zu erhöhen und die wirtschaftliche Wirkung wäre die gleiche. Die Stöckung der Wirtschaft erwüchse nicht aus dem eigenen Kreislauf, sie läge nicht an der schlechten Kalkulation, sondern sie würde hervorgerufen durch außerwirtschaftliche Gründe.

In jedem Falle bringt eben eine Stöckung des Kapitalzuflusses eine Stöckung der Wirtschaft. Diese Stöckung kann in einem kapitalarmen Lande auch nicht aus eigener Kraft behoben werden. Nehmen wir an, die deutsche Volkswirtschaft käme wegen Kapitalmangels in Schwierigkeiten und man wolle aus „eigener“ Kraft, etwa durch eine plötzlich einsetzende Sparsamkeit Hilfe schaffen. Alle Arbeiter und Angestellten stellen — theoretisch gesehen — 10 bis 15 % ihres Einkommens als Sparmittel zur Verfügung, um die drohende Krise abzuwehren. Diese „Sparsamkeit“ würde wenig helfen. Denn die Folge wäre eine erhebliche Stöckung auf dem Warenmarkt der Konsumgüter, sie würde sich fortpflanzen, und die Folge wäre eine Abstopfung von Kapitalzufuhr. Die deutsche Volkswirtschaft ist eben heute in allen ihren Ausmaßen auf das ausländische Kapital zugeschnitten. Eine Stöckung dieser Kapitalzufuhr bedeutete eine unvermeidliche Stöckung der Wirtschaft. Dagegen gibt es kein Mittel.

Deshalb wollen wir hoffen, daß der ausländische Kapitalzufluß nach Deutschland trotz aller — zum Teil sehr leichtfertigen — Störungsversuche andauern mag. Manche Optimisten behaupten allerdings, die Quote des Auslandskapitals sei bei aller Höhe des absoluten Betrages doch nicht entscheidend für die Konjunkturgefaltung, weil die Anpassungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft ausreichend sei, ihr Fehlen auszugleichen. Daran fehlt uns der Glaube. Und wenn die deutsche Volkswirtschaft infolge der verschiedenen Eingriffe unverantwortlicher Halbgeber in eine Krise hinabgleitet, dann wäre ihnen die Schuld an dem wirtschaftlichen Rückgang zuzuschreiben. Wir verharren bei der Auffassung, daß angesichts unserer Wirtschaftslage — wie schon im Zeitauflauf unserer Nummer 48 erwähnt — Auslandsanleihen auf alle Fälle das kleinere Uebel darstellen. Auslandskredite sind auch nötig, um den Wohnungsbau zu fördern. Aus eigener Kraft kann dies Deutschland nicht. Folglich muß es sich nach Hilfe umsehen. Und die kann es nur aus dem Auslande bekommen!

Das neue Recht des Pflicht- und des Notstandsarbeiters.

Seit dem 1. Oktober ist — wie schon im „Grundstein“ Nr. 45 erwähnt — in der arbeitsrechtlichen Stellung der Notstandsarbeiter eine Veränderung eingetreten, die auf dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAV) beruht. Bis zum 30. September war für die rechtliche Stellung der Notstandsarbeiter maßgebend die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 30. April 1925. Diese Verordnung besteht aus heute noch weiser, mit Ausnahme der §§ 9 und 10, in denen die Arbeitsbedingungen für Notstandsarbeiter festgelegt waren. Nach diesen Bestimmungen war der Erwerbslose verpflichtet, Beschäftigung bei einer Notstandsarbeit unter denselben Bedingungen anzunehmen, unter denen er nach § 13 Absatz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ein Arbeitsangebot annehmen mußte. Um auch armen Erwerbslosen die Möglichkeit einer solchen Arbeitsaufnahme zu erleichtern, konnte ihnen aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge die erforderliche Arbeitsausstattung als Darlehen beschafft werden. Im übrigen galt diese Notstandsarbeit nicht als Arbeit, sondern nur als Beschäftigung im Sinne der Reichsversicherungsgesetzgebung und des Einkommensteuergesetzes. Notstandsarbeiter erhielten keinen Lohn, sondern eine „Vergütung“, für die sie nach Ruine des Unternehmers, in Abhängigkeit von dem Prämienrisiko zu arbeiten hatten. Mit dieser Vergütung sollte die Vergütung in ihrer Höhe den tariflichen oder ortsüblichen Löhnen entsprechen. Der Verwaltungsausschuß des Bundesamts für Arbeitsvermittlung konnte anordnen, nach welchem Tarifvertrag die Vergütung zu errechnen war. Jedoch war zur Festsetzung einer anderen als der baugewerblichen Entlohnung die Genehmigung der obersten Landesbehörde notwendig. Dieser Umstand ist von unsern Funktionären wenig beachtet worden. Bei genauer Feststellung würde sich wahrscheinlich ergeben, daß in den meisten Fällen diese Genehmigung dort nicht eingeholt war, wo weniger als der Erdarbeiterlohn gezahlt wurde.

Nach dem 1. Oktober sind für die Pflicht- und Notstandsarbeiter insbesondere maßgebend die §§ 90, 91 und 139 des neuen Gesetzes. Der § 90 lautet:

„Wer sich ohne berechtigten Grund trotz Befehlung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzufreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist, erhält für die Dauer der auf die Weigerung folgenden drei Wochen keine Arbeitslosenunterstützung. Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn 1. für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird, oder

2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann, oder

3. die Arbeit durch Zustand oder Aussperrung freigeblieben ist, für die Dauer des Zustandes oder der Aussperrung, oder

4. die Unterkunft gesuntheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder

5. die Versorgung der Angehörigen (§ 103 Absatz 2) nicht hinreichend gesichert ist.

Nach Ablauf von 9 Wochen seit Beginn der Unterfertigung oder während einer berufsunfähigen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme und den Antritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen

würde. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt ist berechtigt, für einzelne Berufe oder Berufsgruppen die Frist zu verlängern.

Die obigen Bestimmungen gelten zwar für alle Arbeitslosen; aus den Schlüssen ist aber deutlich der Zwang zur Arbeitsaufnahme zu erkennen. Noch deutlicher wird dieser Zwang im § 91 ausgesprochen; denn darin heißt es:

„Für Arbeitslose unter 21 Jahren, bei denen die Voraussetzungen einer Berufsausbildung oder -fortbildung nicht gegeben sind, und für Arbeitslose, die auf Grund des § 101 Rückunterfertigung erhalten, ist die Unterfertigung von einer Arbeitsleistung abhängig, soweit dazu Gelegenheit besteht.“

Den Arbeitslosen dürfen nur solche Arbeiten zugewiesen werden, die

1. sonst überhaupt nicht oder nicht zu dieser Zeit oder nicht in diesem Umfange ausgeführt würden,

2. gemeinnützig sind, insbesondere hilfsbedürftigen Personenkreisen zugute kommen,

3. ihnen nach ihrem Lebensalter, ihrem Gesundheitszustand und ihren häuslichen Verhältnissen zugemutet werden können,

4. ihre Vermittlung in Arbeit nicht verzögern,

5. ihnen keine Nachteile für ihr späteres Fortkommen bringen.

Regelmäßige Arbeiten, die fortlaufend die Arbeitsfähigkeit eines Arbeitnehmers beanspruchen, dürfen nicht in Wege der Pflichtarbeit ausgeführt werden.

Für Mehraufwendungen, die den Arbeitslosen bei ordnungsmäßiger Ausübung der zugewiesenen Arbeiten entstehen, ist ihnen durch den Träger der Arbeit angemessene Entschädigung zu gewähren.

Der Verwaltungsausschuß des Bundesamts, das nach § 168 für die Unterfertigung zuständig ist, trifft über die Durchführung nähere Bestimmungen; er wählt insbesondere die Arbeiten aus und setzt die Höchstarbeitsdauer fest. Die Höchstarbeitsdauer, die von den Arbeitslosen in einem bestimmten Zeitraum gefordert werden darf, muß in angemessenem Verhältnis zu der auf den gleichen Zeitraum entfallenden durchschnittlichen Arbeitslosenunterfertigung stehen. Beschlässe zur Durchführung dieser Bestimmungen sind nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses zustimmen.

Die neuen Bestimmungen schränken also die Pflichtarbeit gegenüber dem früheren Zustand erheblich ein, wenn sie strikte durchgeführt werden. Aber wie soll der Arbeitslose prüfen, ob alle Vorbedingungen erfüllt sind? Da dem Notstandsarbeiter durch das neue Gesetz ein Klagerecht vor dem Arbeitsgericht zuteil ist (das ihm bisher bestritten wurde), so ist auffällig, daß der arbeitslose Pflichtarbeiter mit der Entschädigung für Mehraufwand nicht an den Unternehmer, sondern ausdrücklich an den Träger der Arbeit verweisen wird. Darf man daraus den Schluß ziehen, daß der Träger der Arbeit den Pflichtarbeitern auch für den Lohn haftbar bleibt, den der Unternehmer etwa nicht zahlt? Splendid und Dr. Brodner bejahen die Frage, obwohl im Gesetz ein direkter Hinweis fehlt.

Im § 139 des AVAV werden die Befugnisse der Verwaltungsausschüsse in bezug auf die Förderung von Notstandsarbeitern geregelt. Es heißt dort:

(1) „Der Verwaltungsausschuß des Bundesamts kann zur Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern, insbesondere zur Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheit für die Arbeitslosen, Mittel der Reichsanstalt in Form von Darlehen oder Zuschüssen insoweit zur Verfügung stellen, als die Mittel der Reichsanstalt durch die Maßnahme entlastet werden (werkeschaffende Arbeitslosenfürsorge). Der Verwaltungsausschuß des Bundesamts kann seine Befugnisse aus Satz 1 auf die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter übertragen. Es dürfen nur solche Maßnahmen gefördert werden, die für die Volkswirtschaft von produk-

tivem Werte sind, und insbesondere solche, die geeignet sind, die Menge einheimischer Nahrungsmittel, Rohstoffe oder Betriebsstoffe zu vermehren. Darlehen und Zuschüsse an private, auf Erwerb gerichtete Unternehmungen dürfen nicht gewährt werden. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt erläßt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers bindende Richtlinien.“

(4) Werden nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 öffentliche Notstandsarbeiten gefördert, so kann der Verwaltungsausschuß des Bundesamts eine obere Grenze für die Entlohnung der Notstandsarbeiter festsetzen. Er kann auch festsetzen, welcher Tarifvertrag für die Entlohnung der Notstandsarbeiter Anwendung finden soll. Auch in diesen Fällen gilt die Entlohnung der Notstandsarbeiter als tariflicher oder ortsüblicher Lohn im Sinne des § 90 Absatz 2 Nr. 1. Im übrigen werden die Arbeitslosen bei Notstandsarbeiten unter den Bedingungen des freien Arbeitsvertrages beschäftigt.“

Aus den §§ 91 und 139 ergibt sich zunächst, daß der Unterlohn zwischen dem Pflichtarbeiter und dem Notstandsarbeiter beibehalten wurde. Ersterem wurde das Klagerecht vor den Arbeitsgerichten und die Rechte aus dem Betriebsratsgesetz nicht gewährt. Für ihn besteht ein Sonderrecht. Ein Sonderrecht besteht zum Teil auch noch für den Notstandsarbeiter insofern, als nicht ihm selbst oder seiner Gewerkschaft die Inanspruchnahme der maßgebenden Arbeitsbedingungen überlassen bleibt; diese bestimmt vielmehr der Verwaltungsausschuß des Bundesamts. Diese Bestimmung wird mancher juristische Ansehler erwidern müssen; denn es ist sehr fraglich, ob sie mit den Grundgesetzen unserer staatlichen Ordnung in Einklang zu bringen ist. Sie steht jedoch in dem neuen Gesetz und wir müssen uns bis auf weiteres mit ihr abfinden. Aber sie stellt den Notstandsarbeiter unter einen Zwang. Er kann nicht in gleichem Maße wie der freie Arbeiter auf den Inhalt seines Arbeitsvertrages einwirken. Selbst dann, wenn der Verwaltungsausschuß keinen Beschluß über den zu zahlenden Lohn faßt und die tariflichen Löhne der Bauarbeiter damit als maßgebend anerkennt, ist dies von seiner Seite nur der einmalige Verzicht auf die Ausübung eines Rechts. Diese lex specialis gibt dem Verwaltungsausschuß das Recht, die Verordnung über Tarifverträge zum Teil außer Kraft zu setzen. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, darüber zu wachen, daß der mit Notstandsarbeitern belieferte Unternehmer die festgesetzten Arbeitsbedingungen einhält. Zwar enthält das Gesetz darüber keine Bestimmung, aber es wäre ein Verstoß gegen die gute Sitte, wenn man der Gewerkschaft oder dem Notstandsarbeiter die Möglichkeit der Einschaltung der Arbeitsbedingungen nähme, sie aber trotzdem mit deren Überwachung und Durchführung belasten würde. Das kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben. Daraus ergibt sich dann, daß es mit der Gewährung des Klagerichts an den Notstandsarbeiter nicht getan ist. Der Notstandsarbeiter wird mit der Drohung des Unterfertigungsentzugs gezwungen, mit einem Unternehmer einen Arbeitsvertrag einzugehen. Er darf die Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit dieses Unternehmers prüfen, aber er darf die Aufnahme der Arbeit nicht verweigern, wenn der Arbeitsnachweis keine Gründe nicht anerkennt. Er darf den Unternehmer in Verzug, so darf er ihn verklagen. Wer haftet ihm aber bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers? Im freien Arbeitsvertrag würde die Gewerkschaft vor einem zahlungsunfähigen Unternehmer warnen und den Betrieb sperren, das ist bei Notstandsarbeiten nicht möglich. Daraus ergibt sich die Verpflichtung für das Arbeitsamt, entweder für Lohnverluste aufzukommen oder den Notstandsarbeiter wie einen freien Arbeiter zu behandeln.

Die bis zum 1. Oktober geltende Verordnung vom 30. April 1925 hat mehrfach hervorragende Spezialjuristen des Arbeitsrechts (Dr. Wenzelsch, Kurt Heiler) Veranlassung gegeben, die volle Rechtsgültigkeit des § 9

Als deutscher Maurer in Amerika.

Zurückgreifend sei zunächst gesagt, daß das Bild, das ich in großen Zügen von dem deutschen Bricklayer gezeichnet habe, kein allgemeines ist. In der Regel sprechen die Einwanderer nur ein paar Wochen englisch-amerikanisch und laufen, wenn zur Zeit ihres Ausstiegs keine gute Konjunktur ist, wochen-, ja monatelang herum, ohne Arbeit in ihrem Handwerk zu finden. Ohne irgendwelche freundschaftlichen Verbindungen mit Leuten, die bereits länger hier sind, ist es fast unmöglich, als Handwerker in die „Union-jobs“ eintreten zu können. Viele helfen sich dann über die Woche nebst Kost hinweg; möglicherweise sind auch außer diesen Fremden eine Anzahl einheimischer Unionleute erwerbslos. Dem Kopf zusammenzuschlagen droht, dann greift er trotz des feindlichen Unioncharakters zum letzten Mittel: Er bietet sich dem Wog für weniger als 14 Dollar den Tag an und arbeitet schneller als seine Kollegen. Er muß schneller arbeiten, dann wird ihm der Wog als den billigen behalten. Natürlich wird den anderen nicht verraten, daß er weniger erhält. Sie sehen ja selbst, daß er mehr schafft — deshalb behält ihn der Wog, der, nebenbei gesagt, auch Unionmitglied ist. Keiner von beiden wird etwas verraten, weil beide dann von der Union bestraft würden. Das klagbare Recht des Bricklayers auf den vollen Unionlohn ist durch sein eigenes Anerbieten, billiger zu arbeiten, verlorengegangen. So etwas wird selbstverständlich nur in Zeiten schlechter Konjunktur vorkommen. Das Beispiel zeigt aber, daß trotz aller schönen Grundzüge auch in Amerika mit Wasser gekocht wird. Der Amerikaner ist wirtschaftlichen Veränderungen mehr ausgelegt als etwa der Deutsche. Hat der Amerikaner keine Arbeit, ist er krank, oder hindert ihn sonst etwas am Erwerb, dann ist er ganz auf sich selbst angewiesen. Der Staat hat keine Sozialversicherung eingerichtet, und die Unions sind reine Kampforganisationen geblieben, sie leisten keinerlei Unterstützung. Auch bei Streiks gibt es keine Unterstützung. Dafür ist der Kampf aber energiegelad und von kurzer Dauer, vorausgesetzt, daß die Seiten gut sind, der Erfolg also von vornherein feststeht.

Bei solchen Gelegenheiten wird es auch keinem einfallen, als Streikbrecher aufzutreten. Er könnte dann ruhig sein Bündel schnüren und in einen andern Staat ziehen, wo ihn niemand kennt. Beim Arbeiten unter Tarif liegen die Dinge allerdings etwas anders. Da liegt die Verletzung der Solidarität nicht so offen zutage. Selbst wenn man in einem solchen Fall die Lohnlisten verlangen würde, könnte man nichts feststellen. Ich habe erzählen hören, daß der Wog unter den Augen der kontrollierenden Delegates und des Job-Newsards seinen Leuten den Unionlohn in die Hand gedrückt hat, um später das Mehr an Lohn von den Minderentlohnerten freiwillig zurückzuerhalten.

Angenommen nun, der Wog sei ein ehrlicher Kerl. Dann wird sein „Foremann“ (der Polier) die Chance „schlechte Zeiten“ anzufröhen. Er läßt sich dann von seinen Leuten, über die er nach Belieben verfügen kann, die Woche 5 oder 10 Dollar geben. Dafür haben sie dann das Vergnügen, bei ihm arbeiten zu dürfen. Hört man von solchen Zuständen, so denkt man unwillkürlich an das zartistische Zustand mit seiner Korruption. Hier nennt man diese Tätigkeit „Money-making“, das allgemeine Urteil ist, es sei in der Ordnung.

Es gibt auch noch andere Arten von Korruption. Sie sind aber erst dann möglich, wenn einer gründlich in die Verhältnisse eingeweiht ist. Nehmen wir an, das Ziel eines guten Bricklayers ist, in die Union zu kommen. Ein Wog gibt ihm die Chance, zu zeigen, was er kann. Der Wog zahlt ihm als Nicht-Unionmann 10 Dollar den Tag. Wird dies gezahlt, dann arbeitet der Betreffende etwa einhalb mal mehr als ein Unionmann. Selbstverständlich fragt auch der Job-Newsard nach der „card“. Er fragt auch nach dem Lohn. In Vereinbarung mit dem Wog behauptet der Befragte, er bekomme Unionlohn. Der Job-Newsard benachdrichtigt wie üblich den Delegation. Dieser kommt aber nicht, weil er mit dem Wog unter einer Decke steckt. Vielleicht hat ihm der Wog 10 Dollar gegeben. Nun lacht der Bricklayer den Delegation an und gibt ihm 20 Dollar. Kommt jetzt der Delegation an den Bau, so besteht für den Bricklayer die Möglichkeit der Aufnahme, wenn er sich noch zwei „Watches“ für je 10 Dollar gesichert hat. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß der Wog dem Delegation einen höheren

Tipp gibt als der Bricklayer, noch ehe dieser den Bau betrifft. Das Gegenmittel ist wiederum ein höherer Tipp des Bricklayers. Nun wird es inwieweit gehen sein und der Delegation vollste die prompte Aufnahme im Einverständnis mit den beiden bezahlten „Watchers“. Wenn diese unversämmt sind, verlangen sie bei der endgültigen Aufnahme wieder 10 Dollar, so daß die gewerkschaftliche Ehrenhandlung des Schwörens teuer genug erkaufte ist. (Ist der Neuaufgenommene dann ein „good mechanic“ (guter Arbeiter), so wird er anstandslos von seinem Wog den Unionlohn erhalten.)

Auf diese Art kann man sich, in Verbindung mit persönlicher Tätigkeit und Mitharbeit, seinen Titel „Unionmann“ erkaufen. Solche Fälle dürfen natürlich nicht bekannt werden. Die Betreffenden würden dann von der Union ganz empfindlich bestraft. Meistens merkt man, selbst wenn man auf derselben Baustelle mit solchen laubenden Kunden zusammen arbeitet, nichts von ihrem Treiben. Schließlich mag auch niemand, einen Menschen, der wirklich fähig ist und den Willen zum Vordrücken hat, einen Stein in den Weg zu legen. Im übrigen denkt der Vollblutamerikaner über dergleichen Dinge überhaupt nicht angedrängt nach. Sein ganzer Instinkt ist erfüllt von dem einen Gedanken: „Money-making.“ Und wenn er einem Mitmenschen für irgendwelche Ehrenhandlungen Geld abnimmt, so gehört dies ganz einfach zu dem amerikanischen Lebensgefühl, das da heißt: „Money-making.“

Solche Fälle sind also möglich, zum Teil ist aber an den Baustellen in New York gewisse Ehrenhaftigkeit vorhanden, um so etwas nicht zuzulassen. In der Regel „stop“ der Job-Newsard jeden, der keine Union-card hat, die meisten Woge geben dann nach und erlassen den Mann. Für das Selbstbewußtsein des Betreffenden ist das immer ein harter Schlag. Ich weiß aus eigener Erfahrung, was das bedeutet. Es sollte sich deshalb jeder Maurer, der von Deutschland herüberkommt, reichlich überlegen, was er vor sich hat. Ich selbst war in den ersten Wochen so niedergedrückt, daß ich am liebsten wieder in die alte Heimat mit all ihren Sorgen und Nöten zurückgekehrt wäre. Dabei bin ich jung, kräftig und 25 Jahre alt.

zu bemerken, besonders aber darauf hinzuweisen, daß die Vorentscheidung des Klagerrechts keine Geltung haben könne. Dieser Mangel ist nun durch das OVG behoben, aber der Vertragszwang ist geblieben; es wird für Juristen eine interessante Aufgabe sein, die materielle Verantwortlichkeit des den Zwang auf Unternehmer und Notstandsarbeiter ausübenden zu prüfen. Für uns ergibt sich die Notwendigkeit, recht bald die Fragen zu klären: „Wie verhält es sich mit den Kündigungserklärungen der Notstandsarbeiter?“ und: „Hat der Notstandsarbeiter bei Arbeitsanweisung außerhalb seines Wohnortes Anspruch auf Auslösung und in welchem Umfang?“ Bei den Arbeitsverträgen auf Grund unferer baugewerblichen Reichsarbeitsverträge oder unserer Bezirksverträge ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung gegeben. Von der Reichsanstalt sind auch bereits Anweisungen ergangen, mit den Notstandsarbeitern die tägliche Beendigungsmöglichkeit des Arbeitsverhältnisses zu vereinbaren. Findet aber diese Anweisung dann im Gesetz eine Stütze, wenn der Verwaltungsausschuß festgelegt hat, daß ein anderer Tarifvertrag gelten soll, der vielleicht 2 Wochen Kündigung vorseht? Wenn diese Frage bejaht wird, so bedeutet das: Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes kann aus einigen Tarifverträgen das für seine Zwecke Zweckmäßigste herausnehmen und daraus Arbeitsbedingungen für Notstandsarbeiter nach seinem Ermessen formen. Der Arbeitgeber hat aber wahrscheinlich mit dem Satz: „... welcher Tarifvertrag für die Entlohnung der Notstandsarbeiter Anwendung finden soll“, sagen wollen, daß dann dieser Vertrag in seinem ganzen Umfang Geltung haben soll. Der jetzige Wortlaut erweckt den Eindruck, als habe der Arbeitgeber mit Absicht Unklarheit geschaffen; denn im Reichsgesetz sowohl als auch im Reichsarbeitsministerium liegen genug Männer, die wissen, daß ein Tarifvertrag nicht nur aus Bestimmungen über die Entlohnung besteht.

Wenn unsere Annahme über die Absicht des Gesetzgebers richtig ist, daß also „ein anderer Tarifvertrag“ in vollem Umfang gelten soll, so kann der Fall eintreten, daß der Verwaltungsausschuß die Forderung einer Notstandsarbeit genehmigt in rein fändlicher Begnad, weit abseits jeder Großstadt, und daß er zugleich beschließt, für die Bezahlung der Notstandsarbeiter den Staatsarbeitervertrag anzuwenden mit einem Stundenlohn von 50. Die Arbeitsnachweise der nächsten Großstädte, in denen für Erwerbslose ein Stundenlohn von 85 3/4 tariflich festgelegt ist, bekommen nun den Auftrag, für die zu fördernde Arbeit Notstandsarbeiter zu liefern. Sind die Arbeiter dann verpflichtet, diese Arbeit anzunehmen? Nach dem § 90 des OVG, nicht; denn wenn sie bei einem durchschnittlichen Wochenverdienst von 22 M fern von ihrer Familie sich selbst versorgen, so haben sie kaum für sich Kaffee, können demnach ihrer Familie nichts geben. Der Verwaltungsausschuß würde also seinen Beschluß aufheben müssen. Nehmen wir an, er würde nun unsern baugewerblichen Tarifvertrag als Grundlage der Entlohnung nehmen, so hätten die Notstandsarbeiter Anspruch auf den Satz, der in ihrem Wohnort gilt; denn die Basis ihres Arbeitsvertrages ist das Arbeitsamt ihres Wohnortes. Wären sie freie Arbeiter, so könnte der Träger der Arbeit oder der Unternehmer, dem diese übertragen ist, an der Arbeitsstelle selbst die Arbeiter annehmen. Er könnte die Zahlung nach dem örtlichen Tarifsatz leisten und die Auslösung vermeiden, wenn er genug Arbeiter bekommen kann. Ist letzteres nicht möglich, so wird er durch Erhöhung des Lohnes die Arbeiterwerbung fördern müssen. Der freie Arbeiter hätte das Recht, auf dem Arbeitsnachweis nach der Lohnhöhe zu fragen. Er könnte bei ungenügender Bezahlung auf Grund des § 90 die Arbeitsannahme verweigern, ohne daß ihm die weitere Unterlösung entzogen werden dürfte. Dem Notstandsarbeiter oder kann das Arbeitsamt sagen: „Du fährst nach jenem

Ort als Notstandsarbeiter. Weigerst Du Dich, so entziehen wir Dir die Unterlösung.“ Sein Arbeitsvertrag wird demnach nicht am Arbeitsort, sondern in dem Wohnort des Arbeiters abgehandelt. Wodurch er noch der Unternehmer haben auf diesen Beschluß den arbeitsrechtlichen Einfluß. Der Unternehmer steht unter dem Zwang seines Vertrages mit dem Träger der Notstandsarbeit, der Arbeiter unter dem Zwang des Arbeitsamtes. Die freie Wirtschaftsbeschäftigung ist ausgeschlossen und an ihre Stelle die soziale Erwerbslosenfürsorge getreten. Da aber doch die Bedingungen des freien Arbeitsvertrages gelten sollen, so muß die Fürsorgestelle diese Bedingungen so gestalten, daß dem Notstandsarbeiter keine Verschlechterung gegenüber denen seines Wohnortes zugemutet wird. Besondere Beachtung verdient der Satz im § 139: „Darlehen und Zuschüsse an private, auf Erwerb gerichtete Unternehmungen dürfen nicht gewährt werden.“ Unter „Privaten“ sind nicht nur Einzelpersonen, sondern auch juristische Personen zu verstehen, Genossenschaften, Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften richten nach dem Gesetz ihr Streben auf Erwerb; sie dürfen Darlehen und Zuschüsse nicht erhalten. Hat der Verwaltungsausschuß eines Landesamtes dennoch derartige Stellen gefördert, so wären diese Maßnahmen ungesetzlich und die Arbeitsverträge der Notstandsarbeiter insofern ungültig, als sie unter Zwang abgeschlossen wurden. Die Arbeiter hätten dann Anspruch auf die Wohlfahrt des in Betracht kommenden Tarifvertrages in seinem ganzen Umfang. Auch dann, wenn Arbeiten gefördert

worden, die keinen produktiven Wert haben, ist eine Förderung ungesetzlich und es gilt hinsichtlich der Arbeitsverträge das in Voratz Gesagte. Die Sportplätze, Badeanstalten oder Rennbahnen produktiven Wert haben, darüber werden freilich die Ansichten sehr verschieden sein. Den Notstandsarbeitern werden nun neben dem Klagerecht auch noch die Rechte aus der Sozialgesetzgebung in vollem Umfang und besonders die aus dem Betriebsrätegesetz zugute kommen. Daraus ergibt sich, daß sie jetzt gemeinsam mit den freien Arbeitern den Betriebsrat wählen können und auch in ihn gewählt werden können. Da aber das Überbrückungsrecht aus der Arbeit für das Arbeitsamt weiter besteht, wird es in der Regel zweckmäßiger sein, freie Arbeiter im Betriebsrat zu haben.

Zum Schluß sei noch hingewiesen auf die Wichtigkeit der Verwaltungsausschüsse. Die Bauarbeiter haben in der Vergangenheit vielfach mit den Vertretern aus anderen Gewerkschaften so schlechte Erfahrungen gemacht, daß wir alles daransetzen müssen, unsere besten und zuverlässigsten Kollegen in diese Ausschüsse zu bringen. Hier findet das Gesetz seine Auslegung und Anwendung. Wir haben uns auf dem Bundesstag in Dresden gegen jede Notstandsarbeit ausgesprochen, darum müssen wir auf dem Wege über die Ausschüsse auf die strikte Beachtung des OVG achten. Das ist der beste Weg zu ihrer Beilegung!

**Das Bauwerk!**

Unsere Bundesmitglieder bestellen das Fachblatt nur bei ihrem Bauwerkschaftsverband oder bei den Kollegen, die beauftragt sind, Bestellungen einzufammeln. „Das Bauwerk“ erscheint monatlich. Für Bundesmitglieder beträgt das im voraus zu entrichtende Bezugslohn vierteljährlich 1,50 Mark.

**Werbt eifrig Bezueher!**

werden, die keinen produktiven Wert haben, ist eine Förderung ungesetzlich und es gilt hinsichtlich der Arbeitsverträge das in Voratz Gesagte. Die Sportplätze, Badeanstalten oder Rennbahnen produktiven Wert haben, darüber werden freilich die Ansichten sehr verschieden sein. Den Notstandsarbeitern werden nun neben dem Klagerecht auch noch die Rechte aus der Sozialgesetzgebung in vollem Umfang und besonders die aus dem Betriebsrätegesetz zugute kommen. Daraus ergibt sich, daß sie jetzt gemeinsam mit den freien Arbeitern den Betriebsrat wählen können und auch in ihn gewählt werden können. Da aber das Überbrückungsrecht aus der Arbeit für das Arbeitsamt weiter besteht, wird es in der Regel zweckmäßiger sein, freie Arbeiter im Betriebsrat zu haben.

Zum Schluß sei noch hingewiesen auf die Wichtigkeit der Verwaltungsausschüsse. Die Bauarbeiter haben in der Vergangenheit vielfach mit den Vertretern aus anderen Gewerkschaften so schlechte Erfahrungen gemacht, daß wir alles daransetzen müssen, unsere besten und zuverlässigsten Kollegen in diese Ausschüsse zu bringen. Hier findet das Gesetz seine Auslegung und Anwendung. Wir haben uns auf dem Bundesstag in Dresden gegen jede Notstandsarbeit ausgesprochen, darum müssen wir auf dem Wege über die Ausschüsse auf die strikte Beachtung des OVG achten. Das ist der beste Weg zu ihrer Beilegung!

Rohs, der nach Belgien auf Reparationskonto überführt wird, legt belgische Kokereien still und macht Arbeiter brotlos. Der Entzug schadet der deutschen Wirtschaft und nützt der fremden Wirtschaft nicht. Man kann einen Wirtschaft nur die Güter und Kapitalien ohne Schaden zuführen, die sie in einem bestimmten Augenblicke des jetzigen oder zukünftigen Prozesses notwendig braucht.

Die Konsequenzen des Dawes-Gutachdens, die wirtschaftlich nicht bis ins letzte überlegte Überlieferung von Gütermengen aus einer Wirtschaft in die andere und einmal zu kritischen Zuständen führen. Vorläufig sind nur wenige Wirtschaftler dieser Schwierigkeiten bewußt. Die Arbeitererschaft aber tut gut, schon rechtzeitig darauf hinzuweisen.

Es ist nun nicht uninteressant, zu sehen, daß ein Vertreter des amerikanischen Finanzkapitals, der Parker Gilbert doch ist, in seiner Kritik an der Wirtschaft auf diese Fragen überhaupt nicht eingeht. Er kritisiert die konsumtive Verwendung des Ertrages der Wirtschaft in der deutschen Wirtschaft und stützt sich auf diese Verwendung heraus um die Erträge der Reparationskassen. Während im eigenen Lande, in den Vereinigten Staaten, prominente Köpfe schon in Sorge sind um die Wirkungen der ungeheuren Zinszahlungen und Kapitalrückflüsse in die amerikanische Wirtschaft, fürchtet Parker Gilbert darum, daß zu wenig zurückfließen könnte. Das rückströmende ausgeliehene amerikanische Kapital, die dazukommenden ungeheuren Zinszahlungen von durchschnittlich reichlich 10 % werden den Preis für Kapital in den Vereinigten Staaten weiter vermindern und die Preise für tägliche Lebensgüter weiter erhöhen.

Es ist ferner nicht uninteressant, zu sehen, daß der Vertreter des Finanzkapitals, Parker Gilbert, seinen Angriff auf das Konsumtionskapital richtet, wie es Staat und Gemeinden, wie es Beamte und Arbeiter verbrauchen. Es ist der übliche Angriff des Kapitals auf die Arbeit, in diesem Falle nur in erweiterter Maßstab eines Vertreters des internationalen Kapitals auf die Wirtschaft eines ganzen Landes. Er überbleibt dabei, wie der Kapitalismus es immer unbeachtet läßt, daß auch für die Vereinigten Staaten eine erhöhte Konsumtion der europäischen Länder eine Erhöhung der Produktivität der amerikanischen Wirtschaft nach sich zieht. Die erhöhte Konsumtion einer Gesellschaft vermag allein die Produktion und damit die Rentabilität der Wirtschaft zu erhöhen. Die Zuführung toter Kapitalmengen erhöht sie ohne weiteres nicht, wie das amerikanische Beispiel lehrt. Die Droßelung der Konsumtion bedeutet den Tod der Wirtschaft.

Die wirtschaftlich denkende Arbeitererschaft würde die Durchführung des Dawes-Gutachdens nicht labordieren. Aber sie wird ebenso heftig die Wirkungen solcher Zahlungen und Überweisungen beobachten, wie sie Behauptungen und Maßnahmen entgegenzutreten wird, die offenbar wirtschaftsfeindliche Folgen nach sich ziehen. Die Droßelung der deutschen Konsumtion wäre eine solche wirtschaftsfeindliche Folge der Gilbertschen Rückschlüsse, und damit weder für die amerikanische noch für die deutsche Wirtschaft von Vorteil.

**Eigene oder geborgte Währung?**

Schon wiederholt haben wir betont, daß Auslandsanleihen für die deutsche Volkswirtschaft eine Notwendigkeit sind. In unserm heutigen Weltkauf suchen wir dies theoretisch zu begründen. Namentlich ist den Gegnern der Aufnahme von Auslandsanleihen, allerdings nur soweit sie die öffentliche Hand betreffen, ein genügender Helfer entstanden im Reichsbankpräsidenten Schacht. Er hielt kürzlich in Bochum einen Vortrag über „Eigene oder geborgte Währung“ und sagte da:

„Eine stabile Währung ist auf die Dauer nicht möglich ohne eine ausgeglichene Volkswirtschaft. Auslandskredite sind nur zu verantworten, wenn damit die heimische Produktion angepörrt wird und zu Kapitalrücklagen gelangen kann. Man muß mit unserer Auslandsverschuldung Maß halten. Die gesamte Auslandsverschuldung, kurzfristig oder langfristig, kann mit annähernd 10 Milliarden differiert werden. Demgegenüber belaufen sich die Forderungen, die wir an das Ausland zu stellen haben, auf einige wenige Milliarden. Unsere gegenwärtige Auslandsverschuldung beträgt an Zinsen und Tilgungsraten eine jährliche Zahlung von rund Dreieckel Milliarden Mark. Das heißt, unserer Zahlungsbilanz kann nicht durch ständige Neuanaufnahmen von Auslandskrediten gedeckt werden. Bei dem ständigen Einfließen von Auslandskrediten müßte die Reichsbank fortwährend Dollars in deutsche Mark umtauschen, was leicht zu einer Inflation führen könnte. Die Möglichkeit, Produktionskapital im Wege der Auslandsverschuldung nach Deutschland heranzubringen, ist sehr begrenzt. Zwischen der Verschuldung der öffentlichen Hand und der Verschuldung einer Privatfirma liegt der große Unterschied, daß die Privatfirma ihre eigene Sauf zu Markte trägt, während die Verwalter der öffentlichen Hand die Sauf ihrer Steuerzahler zu Markte tragen. Die öffentliche Hand muß sparsamer sein. Von rund 5 1/2 Milliarden langfristiger Auslandsanleihen entfallen 2 1/2 Milliarden auf die öffentliche Hand, 2 1/2 Milliarden auf die Privatwirtschaft und eine halbe Milliarde auf halböffentliche Anleihen. Besonders die Kommunen haben zurecht Anleihen aufgenommen und diese nicht zu wirtschaftlichen Zwecken. Bei besserer Haushaltung hätten sie nicht eine einzige Anleihe aufzunehmen brauchen. Eine seitens der Kommunen verausgabten Summen für den Bau von Städten, Schwimmbädern, Grünanlagen, Schmuckplätzen, für Gebäude- und Güterkäufe, Messgebäude, Festhallen, Hotelbauten, Wassertürme, Planetarien, Flugplätze, Theater- und Museumsbauten, für Kreditgewährung und Beteiligung in der Privatwirtschaft ergeben einen Gesamtbetrag, der nicht weit hinter dem Gesamtbetrag der kommunalen Auslandsanleihen zurückbleibt. In unserer jungen Republik herrscht noch an zahlreichen Stellen Mangel an Verantwortungsgefühl. Es war verantwortungslos von der privaten Wirtschaft, sich nach Abdroßelung der langfristigen Auslandsanleihen kurzfristig an das Ausland zu verschulden. Es war verantwortungslos, eine Aktienpause lediglich auf

**Die Arbeitererschaft und das Reparationsproblem.**

Der Reparationskommissar Parker Gilbert hat in einer Denkschrift die Ausgabenwirtschaft des Deutschen Reiches, der Einzelstaaten und der Kommunen einer scharfen Kritik unterzogen und als gefährlich für die Durchführung der Reparationszahlungen bezeichnet. Die Gewerkschaften aller Richtungen haben seiner Zeit dem Dawes-Plan in kühler wirtschaftlicher Überlegung zugestimmt. Mit dem Gutachten war der Wirtschaft nach dem Ruhrkampf ein klarer Zahlungsplan auferlegt, der es ihr ermöglichte, ihre Leistungen entsprechend einzurichten. Unter dem wirtschaftlichen Druck der Jahre nach dem Ruhrkampf hat sich dann die deutsche Wirtschaft nahezu völlig durchorganisiert und durchorganisiert. Es sind nur noch wenige Wirtschaftszweige, die nicht stark vertraut und kartelliert sind. Die ersten Ergebnisse der Rationalisierung machen sich jetzt unter dem Druck der Gewerkschaften in Lohnerehöhungen bemerkbar. Und in diesem Augenblicke erscheint die Denkschrift des Reparationskommissars und verlangt die Droßelung konsumtiver Ausgaben.

Die Zustimmung zu einer wirtschaftlichen Maßnahme, wie dem Zahlungsplan des Dawes-Gutachdens, bedeutet nicht, daß sich die Gewerkschaften auf Geduld und Verstand dem Plane verschrieben haben. Es ist wirtschaftlich noch sehr unrichtig, ob die Überlieferung solcher Mengen an finanziellen Mitteln und Waren, wie sie der Dawes-Plan vorsieht, tatsächlich der empfangenden Wirtschaft zum Wohle gereicht. Als die Vereinigten Staaten kurz nach dem Kriege nahezu den gesamten Goldvorrat Europas nach Amerika überführten, wurde seine Wirtschaft keineswegs dadurch bereichert, die Preise gingen entsprechend in die Höhe, der Zinssatz des Leihkapitals sank. Die Finanziers der Wallstreet fanden allerdings den Ausweg, das überflüssige Kapital dem verarmten Europa gegen entsprechenden Zinssatz auszuliehen. Die Überführung des Kapitals brachte der amerikanischen Wirtschaft an sich keinen Vorteil.

Ähnlich liegt es mit den Sachgütern. Der deutsche Schiffraum, der nach dem Kriege nach England überführt wurde, bereicherte die englische Wirtschaft nicht, nahm ihr die Gelegenheit in den Häfen und verroste. Der deutsche

Wenn man dann aber endlich in die Union aufgenommen ist, dann wird es angenehmer. Man merkt deutlich, daß die Union auf der Baustelle doch ein kräftiges Wort mitzubringen hat. Der Job-steward gibt die Zeit zum Arbeitsanfang und zum Arbeitsluß an. Bereits vor 8 Uhr beginnt man sich an die Arbeit. Sobald der Job-steward ruft „O'clock, boys!“ (8 Uhr, Jungen!) geht es an die Arbeit bis Punkt 12 Uhr. Dann geht eine Stunde Mittagspause. Bereits vor 5 Uhr geht der Job-steward herunter und schließt die Baubühne auf, von der er den Schlüssel in Verwahrung hat. Punkt 5 Uhr ist Arbeitsluß; dann regt sich nichts mehr, was mit bidalegen etwas zu tun hat. Alles andere ist erlaubt, nur diese Tätigkeit hat nach 5 Uhr zu unterbleiben. Für die praktische Arbeit hat die Union überhaupt einen „Working Code“ verfaßt. Das ist ein Gesetz, das die praktische Arbeit auf dem Bau regelt. In einem späteren Aufsatz werde ich darauf zurückkommen.

Für die jungen Leute, die hierzulande mit 16 Jahren die Schule verlassen, ist auf dem Wege über die Union Gelegenheit gegeben, in 4 Jahren das Brikolagerhandwerk zu erlernen. Sie haben aber erst die Möglichkeit, bei einem Hof als Lehrling einzutreten, wenn sie für die Mittelschicht in der Union vorgemerkt sind. Bevorzugt werden hierfür die Söhne von Union-Männern. Der Lohn des Lehrlings wird je nach seiner Leistung berechnet, und zwar geben die Vorse reichlichen Lohn. Ich lernte Lehrlinge kennen, die bereits im dritten Lehrjahre in einer 44-Stunden-Woche 50 Dollar verdienen. Ueber die praktische Ausbildung hinaus hat der angehende Brikolager die freie Volkshochschule zu besuchen, die ihm theoretische Ausbildung in seinem Handwerk von Staats wegen unentgeltlich gewährt. Neben dieser staatlichen Schule gibt es auch private Brikolager-Schulen, die auch Erwachsene zum Brikolager herantreiben. Diese Schulen sind natürlich nicht kostenlos, sie nehmen für einen fünfmonatigen Kursus 35 Dollar. In guten Konjunkturperioden machen diese Schulen gute Geschäfte.

Aber nicht je allein! In solchen Zeiten hat es auch der amerikanische Maurer gut. Er arbeitet langsamer, verdient schönes Geld und steht im feindlichen Land und dem unermüdeten Selbstbinder an der Mauer!

Wenn man dann aber endlich in die Union aufgenommen ist, dann wird es angenehmer. Man merkt deutlich, daß die Union auf der Baustelle doch ein kräftiges Wort mitzubringen hat. Der Job-steward gibt die Zeit zum Arbeitsanfang und zum Arbeitsluß an. Bereits vor 8 Uhr beginnt man sich an die Arbeit. Sobald der Job-steward ruft „O'clock, boys!“ (8 Uhr, Jungen!) geht es an die Arbeit bis Punkt 12 Uhr. Dann geht eine Stunde Mittagspause. Bereits vor 5 Uhr geht der Job-steward herunter und schließt die Baubühne auf, von der er den Schlüssel in Verwahrung hat. Punkt 5 Uhr ist Arbeitsluß; dann regt sich nichts mehr, was mit bidalegen etwas zu tun hat. Alles andere ist erlaubt, nur diese Tätigkeit hat nach 5 Uhr zu unterbleiben. Für die praktische Arbeit hat die Union überhaupt einen „Working Code“ verfaßt. Das ist ein Gesetz, das die praktische Arbeit auf dem Bau regelt. In einem späteren Aufsatz werde ich darauf zurückkommen.

Kredit aufzubauen und das Publikum, das nicht über das Kapital verfügte, zu Verschuldungen in Aktienkäufen zu veranlassen. Es war verantwortungslos, wenn eine Staatsbank ihren Anteil an den öffentlichen Geldern mit der Begründung beanspruchte, diese Gelder der lokalen Wirtschaft ihres Bezirks zuzuführen und dann diese Gelder monatelang dem Berliner Börsenblatt zur Verfügung stellten.

Wir haben bisher für Schacht so manches übrig gehabt. Aber hier stellt er sich schroff und unverdächtig auf die Seite des Privatunternehmens und ungunstigen der Allgemeinheit. Wegen einer Auslandsverfälschung der Privatunternehmer hat er weniger einzumenden, nur gegen eine solche der öffentlichen Hand. Zudem finden wir seine Vorwürfe gegen die kommunale Finanzpolitik recht leichtfertig. Schacht zählt da auf, was er für „luxuriös“ und „überflüssig“ hält und schließt dabei Kurzausgaben und notwendige Ausgaben bunt durcheinander. Mit den Planetarien, Stadien und Schmuckplätzen mag es noch angehen. Aber er stellt diese Ausgaben direkt neben den Bau von Hotels, Messegebäuden, Flugplätzen, Bureauhäusern und Schwimmbädern, was alles im eminenten Maße produktive Ausgaben sind oder wenigstens sein können. Man mag wirklich vom Standpunkt einer sorgfamen Finanzpolitik etwas dagegen einwenden, daß Planetarien ausschließlich auch Sportplätze mit Auslandsanteilen finanziert werden, so sind die andern Posten durchaus wert, mit Auslandsmitteln gefüllt zu werden. Denn sie alle wirken produktiv, logar Grünplätze und Schwimmbäder, indem sie die Volksgesundheit und damit die Arbeitskraft heben. Und daß es Herr Schacht gegen die systematischen Grundstücksankäufe der Kommunen abgesehen hat, beweist einen geradezu hoffnungslosen Mangel an Verständnis für lebenswichtige, entscheidende und im allerhöchsten Maße produktive Aufgaben der öffentlichen Hand. Noch schlimmer ist es, wenn der Reichsbankpräsident die Befähigung der Kommunen innerhalb der Privatwirtschaft grundsätzlich als unproduktiv und luxuriös bezeichnet. Hier kann man zu gar keinem andern Schluß kommen, als zu dem, daß Schacht seine fahrlässigen, in jeder Hinsicht unbegründeten Behauptungen nur zu dem Zweck aufgestellt hat, um in der Welt immer härter werdenden Auseinandersetzung zwischen öffentlicher und privater Wirtschaft in höchst einseitiger, mit seinen Amtspflichten nicht vereinbarer Weise zugunsten der Privatwirtschaft Stellung zu nehmen. Und daß er dabei sogar das Schreckgespenst einer neuen Inflation an die Wand malt, das macht seine Stellungnahme gemäß nicht schmackhafter!

Die Arbeitslosigkeit im Deutschen Baugewerksbund. Feststellungsergebnis vom 7. November 1927.

Table with columns for 'Verfahrensbau', 'Zahl der Bau- und gewerblichen Arbeiter', 'In den bestehenden Baugewerkschaften', 'waren am Feststellungstage arbeitslos', and 'Stützpunkt'. Rows list various cities like Hamburg, Berlin, Köln, etc., with corresponding numbers.

Die diesmalige Zählung ergibt eine weitere Steigerung der Arbeitslosigkeit. Berichtet haben von 663 Baugewerkschaften 648 mit 379 028 Mitgliedern. In der vorherigen Woche wurden 380 156 Mitglieder von der Zählung erfaßt. Davon waren 22 108 oder 5,83% arbeitslos, gegen 18 420 oder 4,85% in der Vorwoche. Die höchste Arbeitslosigkeitsziffer hat immer noch Danzig mit 15,4%. Dann folgen die Bezirke Königsberg mit 14,4%, Köln 9,8%, Karlsruhe 9,7%, Nürnberg 9,6%, München 9%, Frankfurt 7,7%, Steffin und Berlin mit je 7,4%, Erfurt 6,5%, Stuttgart 5,8%, Hamburg 5,5%, Breslau 5,1%, Posen 3,8%, Magdeburg 3,7%, Bremen 3,5%, Dresden 2,5%, Dortmund 1,8% und Hannover mit 1,3%. Mit Ausnahme von Dortmund sind alle Bezirksverbände an der Zählung beteiligt. Außer bei den Fliesenlegern, Jolierern und Steinholzlegern hat die Zahl der Arbeitslosen auch bei allen Berufsgruppen zugenommen. Bei den Maurern stieg die Zahl von 4196 auf 5577, bei den Bauhilfsarbeitern von 9833 auf 11 104. Unter den Erdarbeitern gab es 3682 Arbeitslose, in der Vorwoche 3188.

Aus der Sozialgesetzgebung.

Die Krankenerwerbsversicherung der Arbeitslosen. Nach § 214 der Reichsversicherungsordnung haben Krankenkassenmitglieder, die wegen Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden und die vor dem Ausscheiden in den vorausgegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher zusammenhängend mindestens 6 Wochen versichert waren, noch weiterhin Anspruch auf die Krankenkasse. Sie haben, wenn der Erkrankungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden eintritt, noch Anspruch auf die sogenannten „Regelleistungen“ der Kasse. Diese Schutzbestimmung, die bisher in ähnlicher Form in den alten Krankenversicherungsordnungen bestand, hat durch Einführung der Erwerbslosenversicherung viel an Bedeutung verloren. Obwohl nach der alten „Verordnung über Erwerbslosen-

fürsorge“, als auch nach dem neuen „Arbeitslosenversicherungsgesetz“ sind die unterlassenen Arbeitslosen auf Kosten der Arbeitslosenversicherung gegen Krankheit bei der zuständigen Krankenkasse (meist der Allgemeinen Ortskrankenkasse) versichert. Es kann also der Fall eintreten, daß der in den ersten Wochen der Arbeitslosigkeit erkrankte Unterfertigungsempfänger einen doppelten Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung hat. Einmal hat er Anspruch auf die Krankenkasse auf Grund des § 214 der Reichsversicherungsordnung und dann noch einmal auf Grund seiner Versicherung durch das Arbeitsamt. Nach der bisherigen Rechtsprechung wurde die Sache so gehandhabt, daß in diesen Fällen die höhere Unterfertigung (Krankengeld) gezahlt wurde und ein doppelter Unterfertigungsanspruch nicht stattfand. Der Versicherte hatte auf Grund der ergangenen Entscheidungen einen Rechtsanspruch hierauf, auch wenn es sich um zwei verschiedene Krankenkassen handelte. In dem neuen Arbeitslosenversicherungsgesetz ist die für diese Frage zuständige Bestimmung in eine andere Form gegossen worden. Der neue Wortlaut ist nun so unklar, daß sich selbst die Fachleute lange Zeit darüber nicht klar waren, wie die Dinge nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gehandhabt werden sollten. Viele führende Sachleute waren der Meinung, daß bei den versicherten Arbeitslosen der eingangs erwähnte § 214 nicht mehr Anwendung finden könne, während wieder andere gerade das Gegenteil behaupteten. Die Dinge haben nun eine für die Versicherten vorteilhafte Klärung gefunden, und zwar so, daß nur ein Doppelanspruch von Leistungen ausgeschlossen sein soll. Uebersteigen die nach § 214 zu gewährenden Regelleistungen die dem erkrankten Arbeitslosen durch seine Versicherung durch das Arbeitsamt zuzubehaltenden Leistungen, so muß er die höheren Leistungen erhalten. Es kann auch der Fall eintreten, daß der Leistungsanspruch zugleich an zwei verschiedene Kassen besteht. Der Erkrankte hat dann an die Kasse Anspruch, bei der er durch das Arbeitsamt versichert ist, die frühere Kasse muß ihm jedoch den Unterfertigungsbeitrag zwischen den Leistungen nach § 214 und der Höhe der neuen Leistungen auszahlen. Da es selbstverständlich hierzu eines Antrages bedarf, seien die Versicherten auf die Rechtslage aufmerksam gemacht.

Streiks und Lohnbewegungen

Maurer, Bauhilfsarbeiter und Tischbauarbeiter: Gestreikt wird in Caasalen bei Breslau (Firmen Walsch & Freitag, Vereinigte Baunehmung Hufa, Hubert Hanke und Brandt). Gepestert wird von der Baugewerkschaft Insterburg in Gallupönen der Unternehmer Janetaf, Bau Strehlau, und Diebchen, Tischbau, in Segeberg die Firmen Meyer, Fischer, Weidmann, Sturzbüchel, Speda und Fischer-Fahrenkrug, in Werden die Firma Wilmeyer. Ausgepepelt sind die Maurer und Hilfsarbeiter in Emden. Vor Arbeitsanbahnung bei der Firma Walsch & Wulst in Stuttgart-Waldenbuch wird dringend gewarnt. In Wreigen bestehen bei einigen Baufirmen Differenzen.

Töpfer: Gepestert ist für Ofenseher Burg bei Magdeburg (Wilemann) und Niederberlinerischer Kachelofenbau Dinslaken. In Zeitz streiken die Ofenseher. In Hohenleipisch ist die Firma Krüger & Klee für Scheibentöpfer gestreikt. Stofftateure und Buser: In Bochum streiken die Stofftateure, in München sind sie ausgepepelt. In Rheinland-Westfalen bestehen im Stickgewerbe ernste Lohnfragen.

Aus den Baugewerkschaften

Ufm. (Christliche Gewerkschaften) befehlen bei den Unternehmern ein Wahlbüchlein. Ziel der Ausschreibung für die Allgemeine Ortskrankenkasse in Ufm. huldigen die vereinigten christlichen und kirchlichen Dunderischen Gewerkschaften dem Grundlag: „Der Zweck heiligt die Mittel.“ Im Zuge vor der Wahl wurde ein Flugblatt folgenden Inhaltes an die Unternehmer versandt: „An die Herren Arbeitgeber! Sehr geehrte Herr! Am Samstag, 12. November 1927, von vormittags 9 bis nachmittags 7 Uhr, finden die Wahlen zum Ausschuss der Allgemeinen Ortskrankenkasse Ufm. statt. Der Samstag als Wahltag ist von der Sozialdemokratie burdgefetzt worden; es soll dadurch solchen Arbeitnehmern, die den Wahlrecht des mindestens erschwert werden. Der Zweck dieser Wahlen ist, Sie, die Sie doch sicher keine sozialistische kommunistische Mehrheit gewährt wissen wollen, auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen und Sie dringend zu bitten, Ihren Angestellten, Arbeitern und Arbeiterinnen, Hausangehörigen usw., die in Frage kommen, die entsprechende Zeit (es kann sich, da 18 Wahllokale in Ufm. vorhanden sind, ja nur um wenige Minuten handeln) am Samstag frei zu geben, damit die Versicherten ihre Wahlrecht auszuüben in der Lage sind. Wir möchten Sie noch höflichst erlinden, die Ihnen für Ihre Angelegenheiten usw. zugegangenen Ausweisarten diesen rechtzeitig zu übergeben und sie auf Wahlvorschlagn II (der Christen und Kirche. Der Verleiderfasser) aufmerksam zu machen. Den Wünschen der Sozialdemokraten und Kommunisten, die Kasse für sich allein zu beanpruden, muß von allen auf christlichem und nationalem Boden stehenden Kassenmitgliedern entgegengesetzt werden. Es gilt, bei den stehenden Kassenmitgliedern Einfluss in den Kassen zu sichern. Den sozialistischen Gewerkschaften stehen eine Reihe Organisationen zur Verfügung für die Wahlarbeit. Es gilt, auf bürgerlicher Seite ebenfalls alle vorhandenen Kräfte zusammenzufassen. Aus diesem Grund rufen wir die höchste Wille an Sie, die Sache der christlich-nationalen Arbeiterchaft zu unterstützen. Bei einer guten Zusammenarbeit und Mitarbeit wird auf christlichem und nationalem Boden stehenden Kräfte wird es möglich sein, die Wahlen zugunsten der christlichen Arbeiterchaft und damit des christlichen Volksteiles zu beeinflussen.“ Ein Kommentar zu diesem Herzerguß erdrückt sich. Diese Handlungswiese der vereinigten „Christen“ und „Kirche“ stellt alles in den Schatten, was bisher sogar die „Gelben“ geleistet haben. Die schwarz-blaue Regierungsmehrheit in

Württemberg hat auch auf die christlichen Gewerkschaften abgesehen. Und so sehen wir Christen und Rammonisten in geeintler Front gegen die bösen „Roten“, deren einzige „Günde“ ist, den unchristlichen Rammonismus zu bekämpfen! — Jeder anständige Arbeiter wird solche Aufgawerkschafter mit Verachtung strafen!

Aus den Fachgruppen

Spfhalterer.

München. Unsere Fachgruppe hielt am 30. Oktober eine hark besuchte Verammlung ab. Kollege J. Wörl berichtete vom Bundestag in Dresden. Seine Ausführungen wurden im allgemeinen beifällig aufgenommen. In der Aussprache wurde bedauert, daß die Bundesbeiträge nicht herabgesetzt worden sind. Darauf sprach Wörl zu den Krankenkassenmitgliedern. Er wies auf ihre Bedeutung in der Gewerkschaften zu wählten. Ferner wurde beschlossen, daß sich die arbeitslosen Mitglieder jeden Sonntagvormittag im Verkehrslokal „Ebersberger Hof“, melden sollen. Die Kollegen, die in Beschäftigung stehen und noch arbeitslose Kollegen unterstützen können, sollen dies sofort dem Fachgruppenleiter A. Wörl melden.

Dortmund. Unsere Fachgruppe hielt am 3. August und am 8. Oktober Verammungen ab. In der ersten Verammlung wurde ein neuer Schriftführer gewählt. Die Fachgruppenleitung wurde beauftragt, die Baugewerkschaft Dortmund zu erlinden, daß die Baugewerkschaften auf den Baustellen auch bei den Spfhalterern die Bücherkontrolle ausüben sollen. Weiter wurde daran erinnert, daß die zu andern Verbänden überstehenden Kollegen zu vor ihre Beiträge bis zum Ende des Monats des Monats entrichten müssen. Ferner sollen sich alle Arbeiter, die andern Organisationen angehören und in mehreren Betrieben arbeiten, bei der Baugewerkschaft Dortmund über ihre Krankenkassenverhältnisse berichten. Weiter wurde daran erinnert, daß Kollege Lemmer einen Vortrag über die Krankenkassenversicherung hielt und dabei besonders auf die in Aussicht stehenden Wahlen hinwies. Er forderte auf, teillos alle Stimmen für die Liste der freien Gewerkschaften abzugeben. Dann wurden noch die Mißstände bei der „Märkischen Spfhaltererschaft“ besprochen. Leider trifft die Schuld an diesen Zuständen die Kollegen selbst. Wenn Verammungen stattfinden, hat der Schriftführer die Pflicht, den Bericht darüber funktlich schnell an den Reichsfachgruppenleiter einzuliefern. Welchen Zweck hat es noch, ausgangs November über Verammungen zu berichten, die bereits anfangs August stattgefunden haben? Das ist lässig überholt, die Veröffentlichung hat nicht mehr die geringste Bedeutung! Aber Bedeutung hat es, wenn unsere Fachgruppenleiter wirklichlich einen Bericht über die Verhältnisse am Ort einliefern. Das sollte nie verabsäumt werden; es ist weit wichtiger, als über wenig wichtige Verammungsvorgänge zu schreiben. (G. Link.)

Wasser.

Affenburg. Zwischen der Wasserwerksverwaltung zu Affenburg und unserer Fachgruppe ist ein Tarifvertrag abgeschlossen worden. Danach beträgt der Stundenlohn für über 22 Jahre alte Geblissen vom 1. Oktober an 1,03 M. und vom 4. November an 1,05 M. Für Geblissen bis zum 20. Lebensjahre werden 10% und für solche im Alter von 20 bis 22 Jahren 5% weniger gezahlt. Inkünftig folgen die Stundenlöhne je weilig um den Betrag, um den die Facharbeiterlöhne im Baugewerbe erhöht werden. Nach einem Jahre Beschäftigung werden 3 Tage Ferien gewährt; der Anspruch beginnt schon nach halbjähriger Tätigkeit im Betrieb. Für jedes weitere Jahr Beschäftigung wird ein weiterer Tag gewährt, bis zu einer Höchstzahl von 6 Ferientagen. Das Lohnabkommen gilt bis zum 1. Januar 1928, der Vertrag bis zum 1. Oktober 1928.

Oleiswig. Bis zum Jahre 1914 hatten wir in Kattowich eine Jobstelle, der zeitweilig fast alle dort beschäftigten Kollegen angehörten. Während des Krieges konnte die Jobstelle nicht aufrechterhalten werden, und durch den Verlust von Kattowich an Polen war es bisher unmöglich, die Kollegen des deutschlebenden Gebietes unferm Bunde zuzuführen. Erfreulich ist es, daß es uns jetzt in Weutchen und Sinderburg gelungen ist, 20 Kollegen unferm Bunde zuzuführen und eine Fachgruppe zu errichten. Nachdem dies geschafft ist, soll versucht werden, einen Tarifvertrag abzuschließen, damit auch hier geregelte Lohn- und Arbeitsverhältnisse herrschen. Hoffentlich gelingt es uns, auch die noch fernstehenden Kollegen unferm Bunde zuzuführen. Nur durch den Zusammenchluss aller Kollegen ist es möglich, auch in Oberloosen Vertragsverhältnisse zu schaffen, die sich denen anderer Bezirke wärdig an die Seite stellen können.

Jolierer.

Hannover. Am 6. November hielt unsere Fachgruppe eine Verammlung ab, in der Kofberg Bericht vom Bundestag erstattete. Darauf mußte sich die Verammlung wieder mit einigen Kollegen beschäftigen, die es trotz der Beschäftigung doch nicht lassen können, immer wieder in Akhord zu arbeiten. Es wurde beschlossen, die Betroffenen zum lehen Male aufzufordern, ihr schädliches Treiben einzustellen. Wenn das nutzlos sein sollte, dann soll mit den schärfsten Mitteln vorgegangen werden. Es wurde ferner beschlossen, auch gegen die Unternehmer, die in Akhord arbeiten lassen, vorzugehen, da auch sie gegen den Tarifvertrag verstoßen. Denn nach ihm ist die Akhordarbeit für Hannover aus geschlossen, weil sie hier nicht geregelt ist. Der Vorstand unferer Baugewerkschaft wurde beauftragt, sich mit den Firmen in Verbindung zu setzen, damit sie in Zukunft keine Arbeit mehr in Akhord ausführen lassen. Ferner wurde beschlossen, am zweiten Weihnachtstag ein Fernvergn abzuhalten. — Zum Schluß wurde von einigen Kollegen noch die Frage der Auflösung angeprochen und erklärt, daß es unmöglich sei, mit der schigen Auflösung auszukommen. Die Verammlung schloß sich dieser Auffassung durch den einstimmigen Beschluß an, den Fachgruppenobmann aufzufordern, mit dem Reichsfachgruppenbund Verhandlungen um Erhöhung der Auflösung anzubahnen.



Aus den Fachgruppen

Stuckateure und Püßer.

Württembergische Gipser- und Stuckateurfachgruppe Stuttgart (Landesgewerbeamt Stuttgart). Im Januar 1928 wird erneut theoretischer und praktischer Unterricht (Lehrkursus) erteilt unter Leitung des Stuckateurmasters H. Binkler, Waiblingen. Der theoretische Teil umfasst folgende Fächer: Behandlung der bei der Meisterprüfung vorkommenden Aufgaben; das gesamte Abgussverfahren, Verarbeitung von Trockenmörtel und Terranova, Kalkulation sämtlicher Verputz- und einfacher Stuckarbeiten, Gipsberechnungen in Gips, Zement, Terranova und Steinmehl, Bogen-, Oval- und Gewölbekonstruktionen, Vergatterung der Gewölbe, Ausmaß- und Maßstabberechnungen, Anfertigung einer Messurkunde, Konstruieren und Aufreißen einfacher Stuckdecken, Vorträge über Farbenharmonie und die farbige Hausfassade, Isolierung des Verputzes an feuchten Wänden, Kalkverputz bei Hitze und Frost, Rabitz- und Baclamände, Beschichtung eines Gipswerkes und ausgeführter Arbeiten. — Der praktische Teil umfasst folgende Fächer: Arcus- und Tonnengewölbe aus Rabitz mit Verputz, Stütz- und Leimformen mit Abgüssen, Stuckdecken in Zug- und Sechsbau, einfache und doppelte Verkröpfungen, Aufschneiden von Gipsmischen, runde Gipsmische, Bogenformen, Kugelscheiben mit Abformen, Firmenschilder in Terranova und Zement, neue Putzmuster für Fassaden, Wettbewerb für neuen Fassadenputz, Sgraffitotechnik und Püßerverzierungen, Säulen, Isolierung, Estrichböden, Farbensmischen, Verarbeitung von Terranova und Diara. — Anmeldungen sind an das Landesgewerbeamt Stuttgart, Kanzleistraße 19, bis spätestens 28. Dezember zu richten unter Angabe von Alter, ob Geselle oder selbständig, und der abgelegten Prüfungen. Ohne abgelegte Gesellenprüfung werden keine Schüler aufgenommen. Das Kursusgeld beträgt für den theoretischen Teil 10 M, für den praktischen Teil 30 M und 6 bis 10 M für Materialkosten.

Töpfer und Fliesenleger.

Berlin. In der Fachgruppenversammlung am 8. November sprach Kollege Dreher über das Arbeitslosenversicherungsrecht. In der Aussprache ergab sich, daß das neue Gesetz bei einzelnen Kollegen unliebsame Auswirkungen ausgelöst hat. So wurde von zwei Fürsorgestellen die Gewährung der Unterstufung mit der Begründung verweigert, daß die zur Zeit arbeitslosen Töpfer mittelbar durch den Püßereinstieg in Mitleidenschaft gezogen seien. Auch sollen die vom einzelnen Unternehmer ordnungsgemäß ausgestellten Entlassungsbescheinigungen nicht gelten, vielmehr bekommt der Antragsteller Formulare in die Hand gedrückt, damit soll er alle Unternehmer, bei denen er im letzten Jahre in Arbeit gestanden, auffuchen, desgleichen die zuständigen Krankenkassen und von allen die Formulare ausfüllen lassen. Den Kollegen wurde gesagt, daß sie bei der Beantragung ihrer Unterstufung wegen des Püßereinstiegs sofort Einspruch erheben müssen mit der Begründung, daß hier eine unbillige Härte vorliege. Außerdem wird sofort beim Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts Einspruch erhoben werden. Dann berichte die Dreher über die letzten Entscheidungen der Zentralentscheidungskommission. Demnach ist der Sockel nach der Unterstufe zu bezahlen. Ferner hat man sich bei den "Kambrennern" dahin geeinigt, daß bei Herden, wo der Prozentsatz bis unter den Herdring gehoben wird und der Reinigungslohn wegfällt, 50 % abgezogen werden. Die Beratungen über Gestellen mit Nachrückmand und einige andere Positionen haben noch stattgefunden. Die Verhandlungen über einen Reichsmanteltarif sind im Gange. Die wegen Nichtbleibens von Ferienmarken gesperrte Firma Schmidt, Baumhüttenweg, ist ihren Verhältnissen nachgegeben. Beschlossen wurde, daß die Verkäufersleute bei Wäckerkontrollen auch die Ferienkarte zu kontrollieren haben. Wegen der Handhabung der Arbeitsvermittlung ist eine Beschwerde an das Landesarbeitsamt gestellt worden. Der Arbeitsvermittler hatte einer Baufirma einen Töpfer vermittelt, obwohl ihm vorher mitgeteilt war, daß der dort vorher Beschäftigte noch eine Lohnforderung von 80 M und keine Ferienmarken erhalten habe. Demnach ist eine öffentliche Verammlung wegen der Wahl eines Gesellenausschusses einberufen werden.

Darmstadt a. d. Elbe. Der Schlichtungsausschuß hat für die Scheibentöpler mit Wirkung vom 4. November die Stundenlohnliste wie folgt festgelegt: Facharbeiter über 21 Jahre 67 %, angelernte Arbeiter über 21 Jahre 64 %, ungelernete Arbeiter 60 %, für Frauen im Lager 37 %, für Putzfrauen und andere Arbeiterinnen 35 %. Diese Löhne gelten bis zum 1. April 1928.

München. Für die Ofenheizer ist eine neue Vereinbarung getroffen. Vom 21. November 1927 an beträgt der Spitzenlohn für selbständigen Geher 158 %, der Spitzenlohn für angelernte Hilfsarbeiter über 19 Jahre 126 %, und für Hilfsarbeiter 111 %.

Wichtigste Dienstreise stellt sofort ein Einreiseverbot G. m. b. H. Schiedberg. Wichtigste Einformulare in mittleren Jahren sofort gesucht, Arbeit mit Berufserfahrung an Fremdenlohn, Lohn 12. Einmalige Radelformulare zu sofort gesucht. Otto Brodmann, Dienstreise, Schwaben 1, Medient.

Vom Bau

Wie steht es um den Bauarbeiterlohn auf Berliner Bauten? Die Bauarbeiterlohnkommission Berlin hat vom 23. bis 25. August in Berlin eine Kontrolle von 50 Bauten vorgenommen. 38 dieser Bauten waren Roh-, 6 Aus-, 5 Umbauten; 2 waren Tiefbauten und eine Renovierungsarbeiten. Von den 50 Bauten waren 28 Privat-, 14 Behörden- und 8 Siedlungsbauten. Ingesamt waren dabei 2732 Arbeiter beschäftigt. Bei 47 kontrollierten Bauten war das Vertriebsmaterial nur auf 37 Baustellen in gutem, auf 2 Bauten in mangelhaftem und auf 8 Bauten in sehr schlechtem Zustande. Durchweg über die Hand gemauert wurde auf 7 Bauten, teilweise auf 10 Bauten. Feste Ständergerüste waren auf 22 Bauten vorhanden; Ausleger-Gerüste, auf denen nicht über die Hand gemauert wurde, wurden auf

2 Bauten festgestellt. Auf 4 Bauten, auf denen über die Hand gemauert wurde, waren weder feste Stand- noch Auslegergerüste vorhanden. Die Abdeckung der Balkenlage war auf 15 Bauten vorchriftsmäßig, auf 15 Bauten war die Abdeckung sehr mangelhaft, auf 1 Bau war die Balkenlage überhaupt nicht abgedeckt. Schußgerüste für Klemmer und Dachdecker waren auf 7 Baustellen vorhanden, auf 4 Baustellen war keine in Schußgerüst angebracht. Die Unfallverhütungsvorschriften waren auf 47 Baustellen vorhanden, auf 3 Bauten fehlten sie. Auf 22 der kontrollierten Bauten haben sich Unfälle — teils schwerer Art — ereignet. Die Leitern für den Materialtransport waren auf 36 Baustellen in Ordnung. Schutzhäuser zum Schutze der unten Arbeitenden konnten auf 18 Baustellen festgestellt werden, auf 13 Bauten fehlten sie. Auf 10 Baustellen wurde das Material mit Motoren in die Höhe befördert, auf 8 Bauten war für genügende Sicherheit gesorgt, auf 2 Bauten fehlte diese Sicherheit. Unterkerbstreue waren auf sämtlichen Bauten vorhanden; auf 48 Baustellen bot die Baubau die notwendigen Raum; auf 2 Baustellen war sie zu klein. Auf 45 Bauten konnte die Baubau verschlossen werden, auf 5 Bauten fehlte ein Verschluß. Auf 27 Bauten wurde die Baubau täglich, auf 11 Bauten 2mal wöchentlich, auf 6 Bauten nur 2mal wöchentlich gereinigt; auf 6 Bauten wurde die Reinigung nur „nach Bedarf“ vollzogen. Ein Verbandkasten mit dem nötigen Verbandmaterial konnte nur auf 35 Bauten festgestellt werden, auf 10 Bauten war wohl ein Verbandkasten, jedoch der Inhalt entsprach nicht den Vorschriften. Aborte waren auf allen Baustellen vorhanden, jedoch nur auf 15 Bauten entsprachen sie den Vorschriften und sanitären Vorschriften. Auf 16 Bauten konnte die Abortanlage als genügend, auf 18 Bauten mußte sie als sehr schlecht bezeichnet werden. — Das Gesamtergebnis ist wenig erfreulich. Diese Mängelstände befanden sich nicht erst zur Zeit der Kontrolle, sondern schon länger. Und das Resultat ist um so befremdender, weil auf den Baustellen Baudelegierte vorhanden waren, die darauf zu achten haben, daß die Unfallverhütungsvorschriften erfüllt werden. Alle diese Verletzungen haben die Baudelegierten stillschweigend beobachtet. Zu ihrer „Einschuldigung“ könnte dienen, daß sie ihre Aufgabe nicht erkannt haben. Wenn man nachgeholt werden! Es ist ein Skandal, wenn nur auf 27 Baustellen eine tägliche Reinigung der Baubau vorgenommen wird. Das sehen die Baudelegierten ruhig mit an, ohne sich zu rühren. Der Bauarbeiterlohn ist eine Frage der Erzählung. Auch die Baudelegierten müssen zu ihrer Tätigkeit erzogen werden! Bemerkenswert ist, daß die Baustellen durch die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften nicht revidiert worden sind.

Bauarbeiterlohn in der Provinz Brandenburg. Vom 23. bis 25. August wurde auf Veranlassung der Landeskommission für Bauarbeiterlohn in der Provinz Brandenburg eine Baustellenkontrolle vorgenommen. In dieser Kontrolle haben sich 16 Städte (Brandenburg a. d. Havel, Cüstrin, Driesen, Frankfurt a. d. Oder, Fürstentum, Guben, Landsberg a. d. W., Luckenwalde, Neudamm, Pommers, Potsdam, Rathenow, Schwiebus, Senftenberg, Sorau und Spremberg) beteiligt. Ingesamt wurden in diesen Orten 253 Baustellen, auf denen 4120 Arbeiter beschäftigt waren, kontrolliert. (Gottlob ist die Fragebogen bisher noch nicht eingelangt, auch auf Nachfrage keine Antwort gegeben.) Von diesen Bauten waren 145 Privat-, 41 Behörden- und 67 Siedlungsbauten. Die Frage, ob auf den Baustellen genügend Vertriebsmaterial vorhanden war, wurde von 184 Bauten bejaht, von 34 verneint. Auf 170 Bauten von den 184 war das Vertriebsmaterial in gutem Zustande, auf 48 Bauten war es in mangelhafter, teils in sehr schlechter Verfassung. Auf 110 Bauten wurde über die Hand gemauert, auf 82 von diesen Baustellen waren feste Ständergerüste, nur auf 7 Bauten waren Auslegergerüste vorhanden. 21 dieser Bauten hatten weder ein festes Ständergerüst noch ein Auslegergerüst. Auf weiteren 37 Bauten fehlte jedes Schußgerüst. Auf 112 Bauten waren die Balkenlagen vorchriftsmäßig abgedeckt, auf 28 Bauten war die Balkenlage nicht abgedeckt. Schußgerüste für Dachdecker und Klemmer waren auf 82 Bauten angebracht, auf 20 Bauten fehlten sie. Die Unfallverhütungsvorschriften hingegen aus auf 194 Bauten, auf 59 Bauten waren sie überhaupt nicht vorhanden. Auf 8 Bauten haben sich Unfälle ereignet. Die Leiterränge zum Transport der Materialien wurden auf 163 Bauten in guter Ordnung, auf 35 Bauten in sehr mäßigem Zustande angetroffen. Ein Schutzhäuser zum Schutze der unten arbeitenden Personen wurde auf 78 Bauten festgestellt, auf 40 Bauten fehlte das Schutzhäuser. Auf 21 Bauten wurde der Materialtransport durch Motoren bewerkstelligt. Von diesen 21 Bauten boten 17 gute Sicherheit, auf 4 Bauten fehlte sie. Ein Unterkerbstreue war nur auf 199 Bauten vorhanden, auf 54 Bauten fehlte er. Auf 188 Bauten bot die Baubau kaum für alle Beschäftigten Platz, auf vier Bauten war dieser Raum unzureichend. Auf 188 Bauten konnte die Baubau verschlossen werden, auf 11 Bauten fehlte der Verschluß. Die Reinigungsfrage der Baubau wurde bei einem handabläßlichen Bild. Auf nur 72 Bauten wurde die Baubau täglich gereinigt, auf 11 Bauten wöchentlich dreimal, auf 44 Bauten wöchentlich zweimal. Auf 126 Bauten wurde die Baubau „nach Bedarf“ gereinigt. Der Verbandkasten war nur auf 199 Baustellen vorhanden, auf 54 Bauten fehlte er. Nur 161 Verbandkasten hatten den vorchriftsmäßigen Inhalt. Abortanlagen waren auf 200 Bauten vorhanden, jedoch waren davon nur 149 in gutem Zustande, während 51 unzulänglich waren. Teils fehlte ihnen das Dach, teils fehlten die Seitenwände, teils die Rückwände. Auf 53 Bauten war ein Abort überhaupt nicht vorhanden. — Nun zu diesen Zahlen einige Bemerkungen. Daß ein Teil der Bauunternehmer auf die Unfallverhütungsvorschriften pfeift, ist bekannt. Daß jedoch die Bauarbeiter solche Mängelstände dulden und wochenlang dabei arbeiten — das ist ein Skandal! Ein solches Resultat ist für die Bauarbeiter beschämend. Wie ist es überhaupt möglich, daß der Baudelegierte solche Zustände duldet? Diese Gleichgültigkeit ist unverständlich. Jedemfalls muß die Bauarbeiter-

lohnfrage in weit höherem Maße als bisher für die Frage des Bauarbeiterlohninteresses interessiert, sie muß dazu erogen werden, Leben und Gesundheit als ihr höchstes Gut einzuschätzen. Vor allem müssen die Baudelegierten für diese Frage erogen und zu entsprechenden Sandlungen angehalten werden. Nur wer die ihm gestellten Aufgaben kennt, kann sich selbst und seine Berufsgenossen nähern. G. L.

Allgemeine Rundschau

Große Arbeitskämpfe durchzittern wieder einmal die deutsche Wirtschaft. Vor allem ist es die große Tabakarbeiterausperrung, die das öffentliche Interesse beschäftigt; auch im Metallgewerbe wegen Lohnzulagen und Kämpfe umfangreicher Art hin und her. Den Staatsarbeitern will die Reichsregierung keine Lohnzulagen gewähren, im Buchdruckgewerbe lehnen die Unternehmer gleichfalls die Forderungen der Arbeitervertreter ab. Auch in einigen anderen Gewerben kriselt es. Wir können diese Kämpfe nur andeutungsweise erwähnen, weil es für eine Wochenschrift praktischer ist, erst nach Ablauf solcher Vorgänge das Wort zu nehmen. Jedenfalls sollten diese Vorgänge für alle Arbeiter ein Ansporn sein, ihre Gewerkschaften zu stärken. Alle Angehörigen denken auf kommende große Auseinandersetzungen mit den Unternehmern hin. Da heißt es rufen, und nicht zuletzt gilt dies auch für die Mitglieder unseres Bundes.

Großfreimasonen in Rußland. Einwohnern und Trötkh sind aus der kommunistischen Partei Rußlands ausgeschlossen worden. Auch Kamenev, Rakowski, Smilga, Smitnow und andere sehen, nachdem sie zunächst ihre Parteimitglieder entlassen und vor ihrem Auszug, und diese Herden der russischen Revolution, die man in jeder Weise gefeiert hat, bekommen nunmehr den gewöhnlichen Gleichsinn. Erwähnt sei Trötkh. Er hat die rote Armee aus dem Boden gestampft, er hat sie zu einer der besten Armeen des Erdballs gefaltet. Trötkh war der Organisator der russischen Eisenbahnen und Elektrifizierung; die großen Kraftwerke in Leningrad, Moskau und Odesa sind sprechende Denkmäler seiner Intelligenz. Heute sagt die „rote Fahne“, Trötkh sei nie Volkswert gewesen. — Auch die andern vom bolschewistischen Wanktrah Betroffenen waren in ihrer Weise tüchtige Revolutionäre. Nur von Sinowjew sollte nicht gesagt werden. Er war der verhängnisvolle schwarze Schatten der europäischen Arbeiterbewegung. Er war der Unhold, dem die Kapitalistenklasse so unendlich viel zu danken hat. Mit seinem Tun und Handeln lief darauf hinaus, die Arbeiterbewegung zu spalten und ohnmächtig zu machen. So ist er verantwortlich für das Verbrechen des mitteldeutschen Landstags im Jahre 1921, er hat auch den Wahnsinn des Hamburger Oktoberputsches 1923 und das Chaos in Sachsen auf dem Gewissen. Auf seine Anstiftung hin wurde die tolle Balkanpolitik der Sowjets in den Jahren 1924 und 1925 in Szene gesetzt; er hat sich mit dem Narren Raditsch verbündet und das kroatische Wauerium zu sinnlosem Kampfe gegen Belgrad angeheißt; er hat die bulgarische Opposition gegen das Blutregiment der Jankow und Genossen gespalten und die verzweifeltsten Bauern zu verhängnisvollen und entsetzlichen Schritten getrieben; die Altentate auf den bulgarischen König und die Sprengung der Kathedrale im Frühjahr 1925, alles das fällt diesem Wanktrah und Abenteurer mit zur Last. Er hat schließlich den kriegsähnlichen Nachfolger Trötkh in der Leitung der roten Armee, den Oberkommandierenden Frunse, mit starken Kräften an die beharribliche Grenze geschickt, hat so der rumänischen Reaktion das Schwert zu beispiellosen, grauenhaften Verfolgungen gegeben; mit seinem Namen hängt die Spaltung des italienischen Proletariats im Kampf gegen den heraufziehenden Faschismus im Frühjahr 1922 zusammen. Mit Sinowjew fällt ein blutdürstiger Teil der kommunistischen Geschichte, ein Kapitel des Wahnsinns und des Verbrechens wird geschlossen! Spät, nur allzu spät, hat sich der Kommunismus von Sinowjew getrennt. Wird er den Ruf finden, mit Sinowjew selbst auch die großen historischen Sünden Sinowjews abzuschütteln? Bisher hat der Bolschewismus mit seinen Taten und seiner Lähm nur der Reaktion Wasser auf die Mühlen geliefert und nicht zuletzt auch den deutschen Gewerkschaften unermesslichen Schaden zugefügt. Es wäre endlich an der Zeit, zum Vorteil der Arbeiterklasse zu wirken. Aber Sinowjew ging. Wer ist sein Nachfolger?

„Moderne“ Zeitungsjournalisten. Vor Jahresfrist machte in der bürgerlichen Presse das Märchen vom amerikanischen Maurer die Runde, der 36000 Mauersteine den Tag vermauert, also bei 24stündiger Arbeitszeit je Minute 25 Miegel. Jetzt ging wieder ein Märchen ähnlicher Art durch die Presse, in einem großen Zeitungsjournalisten — natürlich Amerikas — scheinbar ein Redakteurgenie, das täglich 10 bis 24 Seiten Eigenentwurf formale. Allerdings händen 10 Tippdamen zu seiner Verfügung. Wir haben alterhand Hochachtung vor solcher Leistungsfähigkeit, können uns aber nicht denken, daß dieser Schriftgewaltige das, was er im Leistungstempo abwechselnd diktiert, so im Gedächtnis behält, daß er bei der 23. Seite noch weiß, was er für die zweite diktiert hat. Und dürfte von Nachkorrektur und Umbruch bei ihm nicht die Rede sein. Immerhin könnte man ein solches Genie bestaunen, wenn die Nachricht nicht aus dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten stammte.

Bücher und Schriften

„Arbeiter-Jugend.“ Arbeiter-Jugend-Verlag, Berlin SW. 61, Westend-Allee 8. Das Novemberheft widmet seinen Artikel dem Revolutionskrieg und der Arbeiterbewegung der Welt. Soeben liegt an die Hand ein freies Buch, das bei der politischen Organisation ausfällt. Westend behandelt die Entwicklung der Jugendbewegung von den ersten Anfängen bis zum letzten Stand der Freiheitsbewegung. Ein illustrierter Artikel berichtet über erfolgreiche verlorene Jugendtage. Die „Arbeitergemeinschaft“ beschäftigt sich u. a. mit der bolschewistischen Diktatur Rußlands, die sich ihren zehnjährigen Bestand feiert. Die Zeitschrift „Kultur und Leben“ bringt einen



# Von gefährlichem Lungenleiden gerettet!

Essentielle Dankföhrer über mit Philippburger Lungen-Nährstoffe erzielte Erfolge:  
Keine Hoffnung mehr gehabt! Senden Sie mir bitte per Postnachnahme 2 Pakete Lungenleide. Der Tee bekommt mir sehr gut. Ich hatte keine Hoffnung mehr gehabt, weil ich schon so vieles erfolglos versucht. gez. Frau Auguste Weder, Berlin-Charlottenburg, Sedanstraße 52.

Nach ärztlicher Untersuchung Lunge geheilt!  
Bin mit Ihrem Tee sehr zufrieden, da nach der letzten ärztlichen Untersuchung meine Lunge ziemlich geheilt ist. Schicken Sie mir bitte nochmals eine Sendung wie gehabt. gez. A. Glies, Augsburg.

Nach 3 Tagen kein Fieber mehr!  
Besonders schwerer Krankheitsfall nach Grippe!  
Im Jahre 1920 mußte ich meine 13jährige Tochter nach heftigem Überstand der Grippe beugen. Als bald kam Lungen-, Brust- und Rippenfellentzündung dazu, welche eine betrieblige Dimension annahm, daß mit nur noch auf den Tod gefaßt waren. Durch Zufall las ich im „Allgemeinen Volksheiler“ von Ihrem Lungenleide und bestellte sofort. Nach Eintreffen desselben habe ich sofort alle bisher angewandten Mittel ausgesetzt, weil eine Besserung damit nicht erreicht und zu hoffen war. Nach der Zeit wurde nicht mehr befaßt. Der Tee wurde sofort genau nach Vorschrift geteet und zu den bestimmten Zeiten verabreicht. Nach Verlauf von 3 Tagen konnten wir schon die erfreuliche Wahr-

nehmung machen, daß das Fieberglas um 8 Grade gesunken war. Dabei muß ich noch voraussagen, daß mir vor Anwendung des Tees niemals einen so tiefen Thermometerstand gesehen habe! Seit einigen Tagen sind wir mit dem Fieberglas auf dem Normalstand, sowohl früh wie abends, angefangen. Auch der allgemeine, lästige Husten ist verschwunden. Meine Tochter befindet sich jetzt schon außer Welt und ist wieder ganz wohl. Für diesen Erfolg sage ich Ihnen meinen allerwärmsten Dank, denn Sie haben meine Tochter vom Tode errettet, und bestelle hiermit wieder 3 Pakete und nach Ablauf von 6 Wochen weitere 3 Pakete. gez. Holzeisenbahnmeister G. Vogt, Dresden-N.

Trotzdem wir unseren Gerbaria-Lungen-Nährstoffe nicht als Heilmittel anpreisen, sondern als diätetisches Nahrungsmittel für Lungenkranke empfehlen, bedürfen unsere Kunden aber beratende mündliche Hilfe.  
Unser Philippburger Gerbaria-Lungen-Nährstoffe-Kräutertee ist also ein bewährtes Nahrungsmittel bei katarrhalischen und tuberkulösen Lungenleiden. Er wird bereitet aus den feinsten säurehaltigen Lungenkräutern ausgesuchter, geprüfter Qualitäten besonderer Standorte, zusammengesetzt nach der Vorschrift von Professor Dr. Köber, früherem Leiter der Lungenheilkunde (Hörsaal) welcher mit einer solchen Kräutermischung 300 Jahre vor und letztere Zubereitungsart erfolgreich behandelt und darüber schreibt:  
„Selbst in schwersten Fällen besserte sich das Befinden schon

nach 14 Tagen ausfällig, der Appetit hob sich, das Gewicht nahm zu, die Kräfte im Auswurf verhältnißmäßig, Fieber und Nachtschweiß münderten sich.“ Wenigstens lauten die uns von den Verbräuerten eingehenden Dankföhrer.  
Unser Gerbaria-Lungen-Nährstoffe besteht:  
1 Die Zuführung der in diesen Kräutern in bereits gelöster und daher leicht aufnehmbare Form enthaltenen Blut- und Lungen-Nährstoffe (besonders Kalk und Phosphor), welche die Verfestigung, Verknöcherung und Verstärkung tuberkulöser Krankheitsherde fördert;  
2 die Mineralisation des Blutes, Festigung des Lungengewebes und der Körperkonstitution, wodurch eine erhöhte Widerstandskraft des Blutes und der Lunge gegen Bakterien eintritt;  
3 die Reinigung der Atmungsorgane von Verkeimungen und Förderung des Auswurfes, wodurch Verengung und Befreiung von Katarrhen der Atmungsorgane und des qualenden trockenen Hustens erzielt wird;  
4 Verminderung der schwächenden Nachtschweiß und des Fiebers;  
5 Hebung des Appetits und dadurch Steigerung des Körpergewichts und des allgemeinen Wohlbefindens.  
Preis per Paket nur 2,20 M., 3 Pakete 6,50 M. franco bei Einlieferung des Beitrages mit Bestellung.  
Kleinerer Verkäufer:  
Gerbaria-Kräuterparade, Philippburg L 306 (Baden).

**Lassen Sie sich nicht verblüffen**

durch marktschreierische Reklame, sondern verlangen Sie, wenn Sie eine

**Nähmaschine** oder **Spreddmaschine**

benötigen, unsern Katalog gratis und franko

**Fahrradhaus Frischauf, Offenbach a. M.**  
Eigent. des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität

**Arcona-Räder**

Die Qualitätsmarke! Handert 116 Preise.  
Das bekannte zuverlässige Gebrauchsräder Marke **Stern** mit 5 Jahren Garantie und Orig.-Vordröfren!  
Versand überallhin. — Zahlungsvereichterung.  
Kompl. Rahmens 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97, 99, 101, 103, 105, 107, 109, 111, 113, 115, 117, 119, 121, 123, 125, 127, 129, 131, 133, 135, 137, 139, 141, 143, 145, 147, 149, 151, 153, 155, 157, 159, 161, 163, 165, 167, 169, 171, 173, 175, 177, 179, 181, 183, 185, 187, 189, 191, 193, 195, 197, 199, 201, 203, 205, 207, 209, 211, 213, 215, 217, 219, 221, 223, 225, 227, 229, 231, 233, 235, 237, 239, 241, 243, 245, 247, 249, 251, 253, 255, 257, 259, 261, 263, 265, 267, 269, 271, 273, 275, 277, 279, 281, 283, 285, 287, 289, 291, 293, 295, 297, 299, 301, 303, 305, 307, 309, 311, 313, 315, 317, 319, 321, 323, 325, 327, 329, 331, 333, 335, 337, 339, 341, 343, 345, 347, 349, 351, 353, 355, 357, 359, 361, 363, 365, 367, 369, 371, 373, 375, 377, 379, 381, 383, 385, 387, 389, 391, 393, 395, 397, 399, 401, 403, 405, 407, 409, 411, 413, 415, 417, 419, 421, 423, 425, 427, 429, 431, 433, 435, 437, 439, 441, 443, 445, 447, 449, 451, 453, 455, 457, 459, 461, 463, 465, 467, 469, 471, 473, 475, 477, 479, 481, 483, 485, 487, 489, 491, 493, 495, 497, 499, 501, 503, 505, 507, 509, 511, 513, 515, 517, 519, 521, 523, 525, 527, 529, 531, 533, 535, 537, 539, 541, 543, 545, 547, 549, 551, 553, 555, 557, 559, 561, 563, 565, 567, 569, 571, 573, 575, 577, 579, 581, 583, 585, 587, 589, 591, 593, 595, 597, 599, 601, 603, 605, 607, 609, 611, 613, 615, 617, 619, 621, 623, 625, 627, 629, 631, 633, 635, 637, 639, 641, 643, 645, 647, 649, 651, 653, 655, 657, 659, 661, 663, 665, 667, 669, 671, 673, 675, 677, 679, 681, 683, 685, 687, 689, 691, 693, 695, 697, 699, 701, 703, 705, 707, 709, 711, 713, 715, 717, 719, 721, 723, 725, 727, 729, 731, 733, 735, 737, 739, 741, 743, 745, 747, 749, 751, 753, 755, 757, 759, 761, 763, 765, 767, 769, 771, 773, 775, 777, 779, 781, 783, 785, 787, 789, 791, 793, 795, 797, 799, 801, 803, 805, 807, 809, 811, 813, 815, 817, 819, 821, 823, 825, 827, 829, 831, 833, 835, 837, 839, 841, 843, 845, 847, 849, 851, 853, 855, 857, 859, 861, 863, 865, 867, 869, 871, 873, 875, 877, 879, 881, 883, 885, 887, 889, 891, 893, 895, 897, 899, 901, 903, 905, 907, 909, 911, 913, 915, 917, 919, 921, 923, 925, 927, 929, 931, 933, 935, 937, 939, 941, 943, 945, 947, 949, 951, 953, 955, 957, 959, 961, 963, 965, 967, 969, 971, 973, 975, 977, 979, 981, 983, 985, 987, 989, 991, 993, 995, 997, 999, 1001, 1003, 1005, 1007, 1009, 1011, 1013, 1015, 1017, 1019, 1021, 1023, 1025, 1027, 1029, 1031, 1033, 1035, 1037, 1039, 1041, 1043, 1045, 1047, 1049, 1051, 1053, 1055, 1057, 1059, 1061, 1063, 1065, 1067, 1069, 1071, 1073, 1075, 1077, 1079, 1081, 1083, 1085, 1087, 1089, 1091, 1093, 1095, 1097, 1099, 1101, 1103, 1105, 1107, 1109, 1111, 1113, 1115, 1117, 1119, 1121, 1123, 1125, 1127, 1129, 1131, 1133, 1135, 1137, 1139, 1141, 1143, 1145, 1147, 1149, 1151, 1153, 1155, 1157, 1159, 1161, 1163, 1165, 1167, 1169, 1171, 1173, 1175, 1177, 1179, 1181, 1183, 1185, 1187, 1189, 1191, 1193, 1195, 1197, 1199, 1201, 1203, 1205, 1207, 1209, 1211, 1213, 1215, 1217, 1219, 1221, 1223, 1225, 1227, 1229, 1231, 1233, 1235, 1237, 1239, 1241, 1243, 1245, 1247, 1249, 1251, 1253, 1255, 1257, 1259, 1261, 1263, 1265, 1267, 1269, 1271, 1273, 1275, 1277, 1279, 1281, 1283, 1285, 1287, 1289, 1291, 1293, 1295, 1297, 1299, 1301, 1303, 1305, 1307, 1309, 1311, 1313, 1315, 1317, 1319, 1321, 1323, 1325, 1327, 1329, 1331, 1333, 1335, 1337, 1339, 1341, 1343, 1345, 1347, 1349, 1351, 1353, 1355, 1357, 1359, 1361, 1363, 1365, 1367, 1369, 1371, 1373, 1375, 1377, 1379, 1381, 1383, 1385, 1387, 1389, 1391, 1393, 1395, 1397, 1399, 1401, 1403, 1405, 1407, 1409, 1411, 1413, 1415, 1417, 1419, 1421, 1423, 1425, 1427, 1429, 1431, 1433, 1435, 1437, 1439, 1441, 1443, 1445, 1447, 1449, 1451, 1453, 1455, 1457, 1459, 1461, 1463, 1465, 1467, 1469, 1471, 1473, 1475, 1477, 1479, 1481, 1483, 1485, 1487, 1489, 1491, 1493, 1495, 1497, 1499, 1501, 1503, 1505, 1507, 1509, 1511, 1513, 1515, 1517, 1519, 1521, 1523, 1525, 1527, 1529, 1531, 1533, 1535, 1537, 1539, 1541, 1543, 1545, 1547, 1549, 1551, 1553, 1555, 1557, 1559, 1561, 1563, 1565, 1567, 1569, 1571, 1573, 1575, 1577, 1579, 1581, 1583, 1585, 1587, 1589, 1591, 1593, 1595, 1597, 1599, 1601, 1603, 1605, 1607, 1609, 1611, 1613, 1615, 1617, 1619, 1621, 1623, 1625, 1627, 1629, 1631, 1633, 1635, 1637, 1639, 1641, 1643, 1645, 1647, 1649, 1651, 1653, 1655, 1657, 1659, 1661, 1663, 1665, 1667, 1669, 1671, 1673, 1675, 1677, 1679, 1681, 1683, 1685, 1687, 1689, 1691, 1693, 1695, 1697, 1699, 1701, 1703, 1705, 1707, 1709, 1711, 1713, 1715, 1717, 1719, 1721, 1723, 1725, 1727, 1729, 1731, 1733, 1735, 1737, 1739, 1741, 1743, 1745, 1747, 1749, 1751, 1753, 1755, 1757, 1759, 1761, 1763, 1765, 1767, 1769, 1771, 1773, 1775, 1777, 1779, 1781, 1783, 1785, 1787, 1789, 1791, 1793, 1795, 1797, 1799, 1801, 1803, 1805, 1807, 1809, 1811, 1813, 1815, 1817, 1819, 1821, 1823, 1825, 1827, 1829, 1831, 1833, 1835, 1837, 1839, 1841, 1843, 1845, 1847, 1849, 1851, 1853, 1855, 1857, 1859, 1861, 1863, 1865, 1867, 1869, 1871, 1873, 1875, 1877, 1879, 1881, 1883, 1885, 1887, 1889, 1891, 1893, 1895, 1897, 1899, 1901, 1903, 1905, 1907, 1909, 1911, 1913, 1915, 1917, 1919, 1921, 1923, 1925, 1927, 1929, 1931, 1933, 1935, 1937, 1939, 1941, 1943, 1945, 1947, 1949, 1951, 1953, 1955, 1957, 1959, 1961, 1963, 1965, 1967, 1969, 1971, 1973, 1975, 1977, 1979, 1981, 1983, 1985, 1987, 1989, 1991, 1993, 1995, 1997, 1999, 2001, 2003, 2005, 2007, 2009, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019, 2021, 2023, 2025, 2027, 2029, 2031, 2033, 2035, 2037, 2039, 2041, 2043, 2045, 2047, 2049, 2051, 2053, 2055, 2057, 2059, 2061, 2063, 2065, 2067, 2069, 2071, 2073, 2075, 2077, 2079, 2081, 2083, 2085, 2087, 2089, 2091, 2093, 2095, 2097, 2099, 2101, 2103, 2105, 2107, 2109, 2111, 2113, 2115, 2117, 2119, 2121, 2123, 2125, 2127, 2129, 2131, 2133, 2135, 2137, 2139, 2141, 2143, 2145, 2147, 2149, 2151, 2153, 2155, 2157, 2159, 2161, 2163, 2165, 2167, 2169, 2171, 2173, 2175, 2177, 2179, 2181, 2183, 2185, 2187, 2189, 2191, 2193, 2195, 2197, 2199, 2201, 2203, 2205, 2207, 2209, 2211, 2213, 2215, 2217, 2219, 2221, 2223, 2225, 2227, 2229, 2231, 2233, 2235, 2237, 2239, 2241, 2243, 2245, 2247, 2249, 2251, 2253, 2255, 2257, 2259, 2261, 2263, 2265, 2267, 2269, 2271, 2273, 2275, 2277, 2279, 2281, 2283, 2285, 2287, 2289, 2291, 2293, 2295, 2297, 2299, 2301, 2303, 2305, 2307, 2309, 2311, 2313, 2315, 2317, 2319, 2321, 2323, 2325, 2327, 2329, 2331, 2333, 2335, 2337, 2339, 2341, 2343, 2345, 2347, 2349, 2351, 2353, 2355, 2357, 2359, 2361, 2363, 2365, 2367, 2369, 2371, 2373, 2375, 2377, 2379, 2381, 2383, 2385, 2387, 2389, 2391, 2393, 2395, 2397, 2399, 2401, 2403, 2405, 2407, 2409, 2411, 2413, 2415, 2417, 2419, 2421, 2423, 2425, 2427, 2429, 2431, 2433, 2435, 2437, 2439, 2441, 2443, 2445, 2447, 2449, 2451, 2453, 2455, 2457, 2459, 2461, 2463, 2465, 2467, 2469, 2471, 2473, 2475, 2477, 2479, 2481, 2483, 2485, 2487, 2489, 2491, 2493, 2495, 2497, 2499, 2501, 2503, 2505, 2507, 2509, 2511, 2513, 2515, 2517, 2519, 2521, 2523, 2525, 2527, 2529, 2531, 2533, 2535, 2537, 2539, 2541, 2543, 2545, 2547, 2549, 2551, 2553, 2555, 2557, 2559, 2561, 2563, 2565, 2567, 2569, 2571, 2573, 2575, 2577, 2579, 2581, 2583, 2585, 2587, 2589, 2591, 2593, 2595, 2597, 2599, 2601, 2603, 2605, 2607, 2609, 2611, 2613, 2615, 2617, 2619, 2621, 2623, 2625, 2627, 2629, 2631, 2633, 2635, 2637, 2639, 2641, 2643, 2645, 2647, 2649, 2651, 2653, 2655, 2657, 2659, 2661, 2663, 2665, 2667, 2669, 2671, 2673, 2675, 2677, 2679, 2681, 2683, 2685, 2687, 2689, 2691, 2693, 2695, 2697, 2699, 2701, 2703, 2705, 2707, 2709, 2711, 2713, 2715, 2717, 2719, 2721, 2723, 2725, 2727, 2729, 2731, 2733, 2735, 2737, 2739, 2741, 2743, 2745, 2747, 2749, 2751, 2753, 2755, 2757, 2759, 2761, 2763, 2765, 2767, 2769, 2771, 2773, 2775, 2777, 2779, 2781, 2783, 2785, 2787, 2789, 2791, 2793, 2795, 2797, 2799, 2801, 2803, 2805, 2807, 2809, 2811, 2813, 2815, 2817, 2819, 2821, 2823, 2825, 2827, 2829, 2831, 2833, 2835, 2837, 2839, 2841, 2843, 2845, 2847, 2849, 2851, 2853, 2855, 2857, 2859, 2861, 2863, 2865, 2867, 2869, 2871, 2873, 2875, 2877, 2879, 2881, 2883, 2885, 2887, 2889, 2891, 2893, 2895, 2897, 2899, 2901, 2903, 2905, 2907, 2909, 2911, 2913, 2915, 2917, 2919, 2921, 2923, 2925, 2927, 2929, 2931, 2933, 2935, 2937, 2939, 2941, 2943, 2945, 2947, 2949, 2951, 2953, 2955, 2957, 2959, 2961, 2963, 2965, 2967, 2969, 2971, 2973, 2975, 2977, 2979, 2981, 2983, 2985, 2987, 2989, 2991, 2993, 2995, 2997, 2999, 3001, 3003, 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, 3015, 3017, 3019, 3021, 3023, 3025, 3027, 3029, 3031, 3033, 3035, 3037, 3039, 3041, 3043, 3045, 3047, 3049, 3051, 3053, 3055, 3057, 3059, 3061, 3063, 3065, 3067, 3069, 3071, 3073, 3075, 3077, 3079, 3081, 3083, 3085, 3087, 3089, 3091, 3093, 3095, 3097, 3099, 3101, 3103, 3105, 3107, 3109, 3111, 3113, 3115, 3117, 3119, 3121, 3123, 3125, 3127, 3129, 3131, 3133, 3135, 3137, 3139, 3141, 3143, 3145, 3147, 3149, 3151, 3153, 3155, 3157, 3159, 3161, 3163, 3165, 3167, 3169, 3171, 3173, 3175, 3177, 3179, 3181, 3183, 3185, 3187, 3189, 3191, 3193, 3195, 3197, 3199, 3201, 3203, 3205, 3207, 3209, 3211, 3213, 3215, 3217, 3219, 3221, 3223, 3225, 3227, 3229, 3231, 3233, 3235, 3237, 3239, 3241, 3243, 3245, 3247, 3249, 3251, 3253, 3255, 3257, 3259, 3261, 3263, 3265, 3267, 3269, 3271, 3273, 3275, 3277, 3279, 3281, 3283, 3285, 3287, 3289, 3291, 3293, 3295, 3297, 3299, 3301, 3303, 3305, 3307, 3309, 3311, 3313, 3315, 3317, 3319, 3321, 3323, 3325, 3327, 3329, 3331, 3333, 3335, 3337, 3339, 3341, 3343, 3345, 3347, 3349, 3351, 3353, 3355, 3357, 3359, 3361, 3363, 3365, 3367, 3369, 3371, 3373, 3375, 3377, 3379, 3381, 3383, 3385, 3387, 3389, 3391, 3393, 3395, 3397, 3399, 3401, 3403, 3405, 3407, 3409, 3411, 3413, 3415, 3417, 3419, 3421, 3423, 3425, 3427, 3429, 3431, 3433, 3435, 3437, 3439, 3441, 3443, 3445, 3447, 3449, 3451, 3453, 3455, 3457, 3459, 3461, 3463, 3465, 3467, 3469, 3471, 3473, 3475, 3477, 3479, 3481, 3483, 3485, 3487, 3489, 3491, 3493, 3495, 3497, 3499, 3501, 3503, 3505, 3507, 3509, 3511, 3513, 3515, 3517, 3519, 3521, 3523, 3525, 3527, 3529, 3531, 3533, 3535, 3537, 3539, 3541, 3543, 3545, 3547, 3549, 3551, 3553, 3555, 3557, 3559, 3561, 3563, 3565, 3567, 3569, 3571, 3573, 3575, 3577, 3579, 3581, 3583, 3585, 3587, 3589, 3591, 3593, 3595, 3597, 3599, 3601, 3603, 3605, 3607, 3609, 3611, 3613, 3615, 3617, 3619, 3621, 3623, 3625, 3627, 3629, 3631, 3633, 3635, 3637, 3639, 3641, 3643, 3645, 3647, 3649, 3651, 3653, 3655, 3657, 3659, 3661, 3663, 3665, 3667, 3669, 3671, 3673, 3675, 3677, 3679, 3681, 3683, 3685, 3687, 3689, 3691, 3693, 3695, 3697, 3699, 3701, 3703, 3705, 3707, 3709, 3711, 3713, 3715, 3717, 3719, 3721, 3723, 3725, 3727, 3729, 3731, 3733, 3735, 3737, 3739, 3741, 3743, 3745, 3747, 3749, 3751, 3753, 3755, 3757, 3759, 3761, 3763, 3765, 3767, 3769, 3771, 3773, 3775, 3777, 3779, 3781, 3783, 3785, 3787, 3789, 3791, 3793, 3795